

# Beiträge zur rätischen Geschichte

Autor(en): **Kind, Chr.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **14 (1889)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-27063>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BEITRÄGE

ZUR

RÄTISCHEN GESCHICHTE.

---

AUS DEM NACHLASSE

VON

weil. CHR. KIND.

---

Leere Seite  
Blank page  
Page vide

## I.

### **Die Zustände der Stadt Cur am Ende des Mittelalters.**

Als Bischof Sifrid von Gelnhausen den Stuhl zu Cur 1298 bestieg, waren die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt gewissermassen zum Abschluss gelangt. Die geistliche Macht des Bisthums stand jetzt am höchsten. Es war die Zeit Bonifacius' VIII. Durch die Herbeiziehung des Predigerordens hatte das Bisthum seinen Einfluss auf die populären Elemente der Bevölkerung bedeutend gesteigert. Dieser Orden, der so schneidend scharf auftrat gegen jede Abweichung von Rom, und zugleich die Ansammlung von Gütern in Händen der Geistlichkeit auf's entschlossenste vertheidigte, wurde hiermit nicht nur eine Stütze für das Bisthum, sondern auch allmählich sein einflussreichster Lenker. Es fehlt uns zwar völlig an sichern Nachrichten darüber, ob um jene Zeit auch Secten wie im südlichen Italien und südlichen Frankreich in Rätien sich geltend machten. Nur die bei Tschudi und Stumpf niedergelegte Erwähnung der «Stopfer» in der Gruob weist auf seltsame religiöse Gebräuche hin, die am Ende des Mittelalters noch nicht ganz erloschen waren. Die Stelle bei Stumpf lautet folgendermassen:

«Die landleut in der Grub haben etwan, als Tschudi anzeigt, nach etwas anerbter heidnischer und abergläubiger brauchen, indem das sie sich zu etlichen jaren besamleten, verbuzten und einander unbekannt machten, legten harnisch und geweer an und nam jeder einen grossen kolben oder knüttel, zugen in einer rott mit einander von einem dorf zum andern, triben hohe sprüng und selzam abentheur, bezeugten doch, dass sie zu andern zeiten nach hinlegung des harnischs, ausserhalb

diesem heidnischen fürnehmen, so hohe und weite sprüng nirgend getun möchten. Sie luffen gestraks lauffs an einander, stiessen mit kräfteen je einer den andern, dass es erhilt, stiessen laut mit ihren grossen stäken und knüttlen, deswegen sie vom landvolk genannt werden die Stopffer. Dise torechte abentheuer triben sie zum aberglauben, dass ihnen das korn desto bass grahten sölle».

Diese Beschreibung bezieht sich allerdings nur auf einen religiösen Waffentanz, der also wahrscheinlich zu Sonnenwend stattfand, «auf dass das Korn desto bass gerathe», beweist aber immerhin, dass dem Predigerorden eine besondere Mission in Rätien zukommen konnte. (Bei Campell, wo die Sache auch erwähnt ist, vgl. Topogr., Quellen, Bd. VII, S. 20 u. 21, wird das Fest speciell Bakchusfest genannt.) Immerhin würde die Sache weniger auf eine Art von waldensischer Opposition, als auf Ueberreste heidnischen Opferessens hindeuten. Der Kampf jedoch, der damals gegen dergleichen Gebräuche begann, könnte wohl auch die Ursache jenes Einbruchs des langen Kun, welcher 1351 erfolgte, gewesen sein.

Genug: unterstützt vom Predigerorden, welcher ausdrücklich durch päpstliche Verfügung gegenüber der Pfarrgeistlichkeit begünstigt wurde, indem laut Bulle von 1303 die Baumgärten des Ordens zehntfrei sein sollten, machte Sifrid erfolgreiche Anstrengungen, um sein Stift möglichst unabhängig herzustellen.

Die Advocatie des Stifts hatte Rudolf von Habsburg an die Barone von Vatz verpfändet. Schon 1299 beeilte sich Sifrid, durch Erlegung des Pfandschillings von 300 Mark die Advocatie wieder an sich zu ziehen, und König Albrecht begünstigte den Bischof in diesem Bestreben, indem er 1302 die Wiedereinlösung der Advocatie sich zwar vorbehielt, jedoch den Preis des Pfandschillings um 100 Mark aus freien Stücken erhöhte.

Auch mit der Grafen von Montfort und Werdenberg rechnetete der Bischof ab. Gegen Pfandschaft auf dem Hofe zu Sevelen übernahm Hugo von Werdenberg eine Menge Schulden des Stifts im Gesamtbetrage von 163 Mark Curerwährung, 661  $\bar{z}$

Constanzerwährung und 250 Malter Frucht, welche hauptsächlich Bischof Bertold hinterlassen hatte, 1304 am 30. Juni.

Um daher die Angelegenheiten des Bisthums ins Gleichgewicht zu bringen, liess er das früher ohne kaiserliche Bestätigung von den Bischöfen bezogene Umgelt in der Stadt kaiserlich genehmigen, 1300, und zog den Zoll in der Stadt Cur, den sein Vorgänger dem Amman Gaudenz von Plantär verlehnt hatte, 1303 an sich, verkaufte entlegene Güter und Zehnten, z. B. zu Zernetz 1302 an Konrad Planta, zu Glurns 1307.

Der schwierigste Gegenstand, der aber einer ganz besondern Sorgfalt bedurfte, war jedoch die Auseinandersetzung mit dem Hause Vatz, um eine Menge von Lehen. Schon 1299 wusste Sifrid mehrere Anstände glücklich zu lösen, welche das Stift gegenüber Freiherr Johann von Vatz (Bruder Donat's) hatte, herrührend aus der Zeit, während welcher Johann und Donatus, Söhne Walther's IV., unter der Vormundschaft Hugo's von Werdenberg-Sargans stunden. Es betrafen diese Streitigkeiten den Thurm zu Neuaspermont, die Burg Winegg, den Hof zu Tomils und die Burg Haldenstein. Vatz hatte auf Neuaspermont einen Thurm gebaut, den er wieder abtragen lassen musste, weil der Bau nur gemeinschaftlich hatte erfolgen dürfen. Ebenso wurde der Bau der Veste Haldenstein als unrechtmässig erkannt, und als dem Bisthum ab dem Hofe zu Tomils in eigenmächtiger Pfändung Rinder weggenommen wurden, mussten auch diese ersetzt werden. Vatz behauptete indess sein Lehnsrecht auf Winegg, und auf seine Ansprache, den gebrochenen Thurm zu Spininöl wieder aufzubauen, wurde damals wegen mangelnder Gegenbeweise auf Seiten des Bisthums nicht entwehrt. Dieser Spruch ward durch König Albrecht bestätigt. Weitaussehender war jedenfalls die Abkommniss mit Donatus, seinem Bruder. Letzterer hatte wenigstens weibliche Nachkommenschaft, während Johannes kinderlos war.

Das Jahrhundert begann mit Kampf. In dem grossen welthistorischen Rahmen des Kampfes zwischen der auf dem Gipfel ihrer Machtfülle angelangten geistlichen Macht und der

auf die unzerstörbaren Grundlagen des nationalen Lebens sich zurückbesinnenden Fürstenmacht, vollzog sich auch in Rätien ein Messen der Kräfte zwischen den Inhabern geistlicher Macht und auf der anderen Seite zunächst der Barone.

— Zum Verständniss des Kampfes in Rätien wider das Bisthum müssen wir die Hauptgegner desselben kennen lernen, und auf das Herkommen der Barone von Vatz einen Blick werfen. Es ist diess um so mehr gerechtfertigt, als der blosse Abdruck einer Notiz von Salis-Seewis in Mohr's Archiv, dessen Mittheilungen bereits jene Notizen in wichtigen Punkten antiquiren, ein eigentlicher Anachronismus ist. Seit dem Jahre 1160 kommt in Urkunden die Familie von Vatz vor, welche in Rätien unter den vornehmsten bischöflichen Ministerialen sich befand, und auch im Linzgau in der Umgegend von Salem begütert war. Walther ist der erste Zeuge in der Schenkungsurkunde, welche Ulrich von Tarasp über eine Anzahl eigener Leute und seinen Antheil an der Veste zu Tarasp zu Gunsten des Bischofs Adalgot errichtet hat. Sein jüngerer Bruder Rudolf scheint um diese Zeit mit seiner Gattin Willebirgis, Gräfin von Rordorf, in Schwaben gelebt zu haben. Walther hatte einen Sohn gleichen Namens von seiner Gattin Adelheid. Erst von dessen Sohn Walther mehrten sich indess die Nachrichten. Auch er ist bei dem Friedensschluss mit Como der erste Vertreter des Bisthums, und schwört an der Spitze aller übrigen Ministerialen, 1220. Er erscheint als der dritte Zeuge in dem 1228 zwischen Bischof Berthold I. und dem Grafen Albrecht von Tirol wegen des Schlosses Montain und Steinsberg abgeschlossenen Vertrage, tritt 1229 Bischof Berthold ein Lehen bei Maladers ab, zeugt 1231 bei einem Gütertausch zwischen Bischof Berthold und Stift Curwalden, tauscht im gleichen Jahre mit dem Stift St. Luzi zur Abrundung Güter zu Obervatz gegen solche in Maladers ein, erscheint 1232 als zweiter Zeuge in einer Schenkungsurkunde an das Kloster Curwalden, und schenkt 1237 ebendenselben Stift zugleich Namens seines Sohns Walther und seines Bruderssohns Marquard Güter zu Paspels und den Kirchensatz daselbst, welche

er vom Bisthum zu Lehen trug, und überträgt zur Entschädigung des Bisthums eigene Güter in Obervatz. Nach 1236 kommt sein Name in Urkunden nicht weiter vor. Er beschloss seine irdische Laufbahn mit mehreren Vergabungen an das Kloster Salem, das seiner Familie ebenso nahe stand, als Curwalden. Er hatte zwei Söhne, Rudolf und Walther. Ersterer erscheint als erster Zeuge in der Vergabung der Kirche zu Bollingen an das Kloster Rüti 1229 durch Rudolf von Rapperswil, seinen Oheim, während er 1235 bei einer der letzten Vergabungen seines Vaters nicht mehr neben seinem Bruder genannt ist. Doch erscheint noch 1266 als Zeuge ein R. nobilis de Vatz, Cod. dipl. I. 251, welchen Mohr wirklich für den Bruder Walther's hält, der aber auch ein Sohn Marquard's sein kann. Rudolf starb also noch vor seinem Vater, und sein Bruder, Walther IV., erbte den Gesamtbesitz der Familie, soweit er lehenbar war.

Walther bestätigt 1255 dem Kloster Salen alle Schenkungen seiner Vorfahren, erscheint 1258 bei dem Kauf des Schlosses Reams unter den Zeugen, jedoch als der letzte unter den Nobiles, verwendet sich 1260 für eine dem Kloster Curwalden gemachte Schenkung, die bestritten werden wollte, als Richter, verpfändet dem Kloster Curwalden 1266 Güter in Obervatz, die er von Albrecht von Belmont erkauft hatte. Zwei Jahre später, 1268, wird die Eigenthumsfrage des Klosters Curwalden um ein Gut zu Malix vor seinem Gericht als *Advocatus Curiensis* erörtert. Er besass also während des Interregnums schon dieses wichtige Amt. 1272 stellte ihn Graf Rudolf von Habsburg neben Bischof Konrad von Belmont von Cur unter die Bürgen, die er dem Grafen Meinhard von Tirol zu stellen hatte. Er tauschte 1274 mit dem Kloster Curwalden einige Güter zu Tschierschen und Malix, und verzichtete 1275 auf alle Pfandschaften, die er vom Hochstift in Reams, Bivio, Lenz, Tomils und namentlich auch zu Cur an Höfen, Weinbergen und andern Einkünften hatte, wie er sagt: *propter Deum*, also in einer dem Hochstift günstigen Stimmung.



Dagegen gibt der Bischof dem Freiherrn im gleichen Jahre die Veste Aspermont, nebst den Höfen Mulinaera, Trimmis und Tomils zu lebenslänglichem Leibgeding. Bei diesem Anlass wird constatirt, dass Walther und seine Vorfahren öfters (sæpius) gegen das Stift feindselig und schädigend aufgetreten seien, dass aber Walther dieses ernstlich bereue (videntes devocionem ipsius). Es war also ein förmlicher Friedensschluss, der mit Zustimmung der Mehrheit des Capitels (maiori et saniori parte) geschlossen wird und wahrscheinlich auf den Zeitpunkt fällt, in welchem Walther die Pfandschaft und Advocatur von Rudolf von Habsburg erhielt. Die Sühne wurde noch weiter vollzogen, indem Walther, der sich muthmasslich um diese Zeit auch mit Liutgardis Gräfin von Kirchberg vermählte, auf den Fall seines kinderlosen Absterbens sein Eigen und seine Lehen dem Hochstift Cur zusicherte. Nur Weniges nahm er von dieser testamentlichen Verfügung aus, erstlich die Morgengabe seiner Gattin, bestehend aus Schloss Strassberg mit Gütern und Leuten zu Malix, aus Gütern und Leuten zu Muldain und Als, und dem Edelknecht Rudolf von Lenz; weiter behielt er vor die Grafschaft Schams (diese wohl als Mannlehen), ferner die Tauschgegenstände eines Vertrags mit Heinrich von Kapfenstein, worunter das Schloss Kapfenstein selbst. Die Zehnten zu Vatz widmete er zu einer Jahrzeit, wobei jährlich 5 Mutt Korn und 12 Käse an die Armen vertheilt werden sollten. Den Kirchensatz daselbst überliess er dem Kloster zu Curwalden, die ihm mit St. Luzi und Curwalden gemeinschaftlichen Leute den beiden Klöstern.

Die Besorgniss Walther's, dass seine Ehe kinderlos bleiben werde, war unbegründet. Zwei Jahre später 1277 stellt er die bekannte Urkunde aus, für sich und seine Erben, zufolge welcher er die teutonischen Leute in Schams in Schutz und Heerfolge (protectionem et ducatum) aufnimmt, sie folglich in allen Fehden schadlos zu halten verspricht und ihnen die Wahl ihres Ammanns und die Hegung des Majendings völlig frei gibt, sich selbst nur die hohen Gerichte vorbehaltend. Als Advocatus des Stifts

Cur gewährleistete er 1278 nebst dem Bischof und Hugo von Werdenberg, damals Landgraf in Schwaben und Curwalchen, denen von Luzern die Strassen durch Rätien, und bewilligte 1280 dem Propst Berthold zu Curwalden die Verlehnung von Stiftsgütern zu Zizers und Igis an Albert von Spails. Es waren diess ohne allen Zweifel Aspermontische Lehen, welche hiedurch in die dritte Hand übergingen. Dann siegelte er einen Kauf des Stifts Curwalden, um eine dem Fridericus von Vatzelol angehörige Wiese, und 1283 eine Verzichtleistung der Mätschischen Familie zu Gunsten eines Grafen Konrad von Moosburg mit Friedrich von Montfort, der soeben zum Bischof von Cur erwählt war, seinem Bruder Rudolf und Ulrich von Mätsch, als Schwiegervater des letztern. Bischof Friedrich bestätigt ihm im gleichen Jahre — in somit constatirter Fortdauer des guten Verhältnisses — das durch Bischof im Jahr 1275 errichtete Leibgeding.

Schon im folgenden Jahre starb Herr Walther mit Hinterlassung zweier minderjähriger Söhne und zweier Töchter. Der ältere Sohn hiess Johann, der jüngere Donatus. Sie wurden unter die Vormundschaft des damaligen Landgrafen in Curwalden, Hugo, Graf von Werdenberg-Sargans, gestellt. Das Leibgeding war somit erloschen, scheint aber den Kindern einstweilen bis zur Volljährigkeit überlassen worden zu sein, unter verwahrenden Bestimmungen, welche Bischof Friedrich durch seine Brüder Rudolf und Ulrich und durch Heinrich von Wildenberg, der Vogt der Kinder dagegen in Verbindung mit Heinrich von Belmont, Heinrich von Razüns, Heinrich von Frauenberg vereinbarte, und deren Befolgung unter die Gewähr Marquard's von Schellenberg und Gundhalm von Schwarzenhorn gestellt wurde.

Demzufolge sollte Bischof Friedrich und das Gotteshaus den Kindern die Veste und ihre Leute lassen. Andererseits sollte kein Theil neue Vesten bauen. Namentlich ward auch bedungen, dass der Vatzische Thurm zu Cur, Spininöl, in bisherigem Stande bleiben müsse, wie auch der Bischof seinerseits den gegenüberstehenden Thorthurm unverändert lassen solle. Die dem Bischof

und dem Hause Vatz gemeinschaftlich angehörigen Leute sollten einstweilen bis zur Volljährigkeit ungetheilt bleiben; der Vatzische Zoll zu Cläven soll vom Bischof anerkannt bleiben, und die vatzischen Leute sind in Castelmur zollfrei. Das Geleite in Alpen des Hauses Vatz und seiner Hörigen steht dem Hause Vatz zu, ebenso dem Bischof in Bezug auf seine und seiner Leute Alpen. Der Berghügel von Neu-Aspermont soll gemeinschaftlicher Besitz sein. Als Jahrzeitstiftung versicherten die Wittve und die Söhne dem Stift Curwalden fünf Jahre nach einander je zehn Mark Silber zu zahlen und wiesen für das ewige Licht über dem Grabe 3 Sol. an Korn und 15 Käse ab dem Hofe zu Almens an.

Die Vereinbarung mit den Erben Walther's war nicht von langer Dauer. Bei der ausgedehnten Feindschaft, in die das Haus Montfort mit Rudolf von Habsburg verflochten ward, musste es für Walther's Söhne völlig entscheidend sein, dass ihr Vormund, der Landgraf Hugo von Sargans, zur Partei des Königs hielt. Sie wuchsen also, von ihren Pflegern geleitet, in der Feindschaft wider das Bisthum heran. Die Fehde, in der Bischof Friedrich gefangen und sein Hauptmann Eberhard von Aspermont erschlagen wurde, dauerte bis in's Jahr 1288 fort. Wohl im Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht die Verlehnung von Davos an Wilhelm und seine Genossen, wodurch ein freies Gemeinwesen geschaffen wurde. Da Landgraf Hugo nach 1289 den Lehenbrief fertigt und siegelt, so sind Wilhelm und seine Genossen wohl Waffengefährten gewesen, die eine Belohnung ansprechen durften, und da Wilhelm Ammann oder Minister heisst, so wäre es möglicherweise jener Wilhelm von Brienzols, der zu den dem Hause Vatz und dem Bisthum gemeinen Leuten gehörte, und sich in dem Kampf auf Vatzische Seite geschlagen hatte.

Landgraf Hugo wirkte demnach auch mit bei Aussöhnung Egilolfs und Ulrichs von Aspermont 1291, welche während der Fehde den Capitelshof zu Schiers beschädigt hatten und dafür in den Bann erklärt worden waren.

Erst unter Berthold von Heiligenberg, dem nahen Verwandten des Vatzischen Hauses, kam wieder eine Verständigung zu Stande um die gemeinschaftlich besessenen Edelknechte. Nach dem frühern Vertrag sollten dieselben ungetheilt bleiben bis zu erlangter Volljährigkeit. Diese war jetzt erreicht. Landgraf Hugo wirkte bei dieser Verständigung nicht mehr mit. Es handelte sich um die fünf Edelknechte Heinrich und Rudolf von Haldenstein, Albrecht von Strassberg, Wilhelm von Brienzols und Ulrich von Canova. An die Kinder dieser Familien besass das Gotteshaus die Ansprüche nach der väterlichen Linie, und diese sollte nicht in Betracht fallen. Nach der mütterlichen waren sie dem Hause Vatz und dem Hochstift gemein, und sollten also nach diesem Verhältniss getheilt werden. Die übrigen gemeinen Leute sollten, obwohl unter gegenseitigen Ansprüchen befindlich, noch fünf Jahre ungetheilt bleiben unter Vorbehalt der damals bestehenden Rechte. Innert der gleichen Frist sollte auch das Haus zu Cur, Spininöl, in unverändertem Zustande bleiben.

Nach Bischof Berthold's Tode, noch ehe die fünf Jahre um waren, brachen indess neue Streitigkeiten aus, die beim Regierungsantritt Sifrid's von Gelnhausen, durch den Dompropst von Constanz und Marquardt von Schellenberg beigelegt wurden. Freiherr Johann von Vatz hatte zu widerrechtlicher Selbsthülfe gegriffen und jene schon oben erwähnten Gewaltthaten begangen; besonders hatte er gegen die mit seinem Vormund abgeschlossenen Verträge, dass der Schlosshügel zu Neu-Aspermont gemeinschaftlich sei, daselbst einen Bau begonnen, dessen Abbruch von den Schiedsleuten zu Recht erkannt wurde. Es wurde zugleich der Genuss des Leibgedings an dem Hofe zu Tomils als erloschen erklärt.

Die Auflösung dieses Leibgedings, dessen Fortdauer während der Unmündigkeit der Söhne noch bewilligt worden war, kann nicht befremden, nachdem das Haus Vatz in politischer Parteiung dem Bisthum feindselig gegenübergestanden war. Mit der Pfändung der Rinder ab dem Hofe beabsichtigte aber Johann

ein Faustpfand für die Fortdauer des Leibgedings in Hand zu bekommen. Ebenso wenig kann es auffallen, dass nunmehr Bischof Sifrid nach König Rudolf's Ableben die Ablösung der Advocatie von der Hand der jungen Barone, deren Gesinnung gegen das Bisthum sehr zweifelhaft war, betrieb und mit 300 Mark unter ausdrücklicher Billigung König Albrechts vollzog. Nichtsdestoweniger beleidigte Sifrid, der im vollen Vertrauen auf König Albrechts Unterstützung so handelte, hiedurch die jungen Barone tödtlich, und Donatus, der jüngere Bruder, ein kräftiger Mann, der seit Johann's 1300 erfolgtem Tode allein übrig blieb und mit Guota von Ochsenstein nur zwei Töchter zeugte, sah seitdem sein Haus stets durch das Bisthum bedroht, namentlich nachdem König Albrecht 1303 die Wiederlösung der Vogtei aus freien Stücken im Preise um 100 Mark erhöht hatte und Sifrid bald nach Albrecht's Katastrophe, bei der auch ein Schwager des Donatus, Walther von Eschenbach, betheilig war, die Stiftsregierung dem Dompropst Rudolf von Montfort übertrug.

Ein ganz besonderes Interesse knüpfte sich dieser Zeit an dem Thurm Spininöl, der während der letzten Fehdezeit gebrochen ward, und von Vatz wieder hergestellt werden wollte, ohne dass die Einwilligung des Bisthums hiezu erhältlich gemacht werden konnte. Ein Vatzischer Thurm unmittelbar vor dem Eingang zur Residenz des Bischofs — mehr konnten sich die vielfach und zum Theil feindselig verflochtenen Interessen zweier mächtiger Gegner unmöglich berühren, und wenn der gebrochene Thurm des Hauses Vatz vom höher gebauten Thurm des Bisthums überragt wurde, so gab es kaum eine bezeichnendere Vorbedeutung künftigen Siegs des Bisthums, trotz aller erlittenen Niederlagen, als gerade dieses Zusammentreffen.

Nichts konnte am Anfang des 14. Jahrhunderts gespannter sein, als das Verhältniss zwischen Donatus und dem Bisthum. Diess geht besonders deutlich daraus hervor, dass Bischof Sifrid, als er 1310 sich bleibend an das kaiserliche Hoflager Heinrichs von Luxemburg begab, und den Dompropst Rudolf von Montfort als Generalvicar des Stifts einsetzte, diesem die um-

fassendste Vollmacht gab, dennoch aber Verhandlungen über Vatzische Lehen, die jeden Augenblick zu Fehden führen konnten, seine ausdrückliche Zustimmung vorbehielt. Es erhellt zugleich, dass Donatus, der mit den Gegnern des habsburgischen Hauses, namentlich den Waldstätten, in nähere Beziehungen trat, dem Bisthum als ein nicht zu verachtender Gegner erschien. Der Zündstoff häufte sich an durch den Kampf um die deutsche Krone, welcher nach Heinrich von Luxemburgs Tod zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Baiern sich erhob. Donatus als Gegner Oesterreichs erklärte sich für Ludwig. Doch ruhte die Fehde, so lange Sifrid lebte, der 1320, aus Deutschland zurückkehrend, auf sein bischöfliches Amt verzichtete und in St. Luzi als Mönch starb. Rudolf von Montfort, sein Nachfolger, begann dagegen sofort den Kampf. Während die frühere Fehde in Unterrätien und bis zum See hinab ihren Schauplatz hatte, so ward diessmal im Hochgebirge selbst geschlagen. Wer der erste Angreifer war, ist nicht bekannt. Salis-Seewis sagt mit Müller, dass Donatus von König Ludwig aufgemahnt worden sei; indess der entscheidende Angriff ging von Montfort aus. Der Umstand, dass Davos, die so junge, noch wenig bevölkerte Colonie, der Gegenstand der bischöflichen Angriffe war, lässt mit Sicherheit schliessen, dass die Gründe zu denselben den bischöflichen Interessen entgegengesetzt und wohl der Ammann Wilhelm theilweise auch in bischöflichen Diensten gewesen war.

Diese längere Zeit hindurch Erfolg verheissenden Massregeln erlitten aber einen gewaltigen Stoss durch die Niederlagen des österreichisch gesinnten Adels bei Sempach und Näfels, wo auch rätische Herren und Edelknechte ihr Blut vergossen. Alle Gegner Oesterreichs erhielten dadurch neuen Muth, und auch das Domcapitel wagte bei der 1390 vorzunehmenden Wahl nicht der herrschenden Strömung sich zu widersetzen, verbat sich daher den von Rom und Oesterreich begünstigten Kanzler Anton und wählte den Johanniter Comthur Hartmann, Graf von Werdenberg-Sargans, als Bischof.

Allein die äusserst bewegte Stiftsregierung Hartmanns bewies nun bis zur Evidenz, wie tief verflochten das Stift mit Oesterreichs Interessen sei, wie sehr fruchtlose Einzelkämpfe nur dazu dienten, die Selbständigkeit des Stifts mehr und mehr zu untergraben. Hatte unter diesen Umständen der Bischof das politische Bedürfniss, sich auf seine Stiftsleute zu stützen, so beförderte er hiemit in der legalsten Form deren Vereinigung und politische Kräftigung.

Erzherzog Albrecht machte anfänglich Miene, seinen Candidaten für den Episkopat mit bewaffneter Hand einzuführen, und liess deshalb im Vinstgau Kriegsvolk vorrücken. Nachdem dasselbe über ein Jahr dort gelegen, schloss er mit Bischof, Capitel und Gotteshaus einen äusserst günstigen Frieden ab, mittelst dessen die Stiftslande sich den Herzogen von Oesterreich auf immer zu Hülfe gegen Jedermann verpflichteten, und zwar ohne Sold, so weit das Bisthum reicht, ja sogar keinen Bischof anzuerkennen, der diese Verpflichtung nicht beschwört, wogegen der Herzog das gesammte Stift in seinen Schutz aufnimmt, gleich eigenen Angehörigen. Kaum hatte sich jedoch der Bischof nach dieser Seite hin, wenn auch mit grosser Einbusse an Selbständigkeit, den Rücken gedeckt, als er in Fehde gerieth, mit den umliegenden Baronen, zum Theil seiner eigenen Verwandtschaft. Mit Rätzüns bestanden Irrungen wegen des Vicedominat in Tumlesk, an das der Baron Ulrich Ansprachen erkaufte hatte, und der es daher dem vom Bischof belehnten Thumb von Neuburg streitig machte. Die Sache kam so weit, dass die Rätzünser mit fliegendem Panner vor Cur rückten. Gleichzeitig war der Bischof in Familienstreitigkeiten gegen das Haus Werdenberg-Heiligenberg wegen Wartau, und er benutzte sein Bündniss mit den Herzogen von Oestereich, um die Heiligenberger zu demüthigen. Um dem Bischof die Fehde in Unterläutern zu erleichtern, machte Erzherzog Leopold die Sühne zwischen Rätzüns und dem Bischof, indem Bürgermeister Meiss von Zürich und der österreichische Amtmann Johann Stöcklin von Feldkirch einen Richtebrief aufstellten. Allein das Kriegs-

feuer in der Werdenbergischen Fehde loderte noch immer vorwärts, und unterdessen nahm die Geneigtheit der Gemeinen, Bündnisse unter einander zu gegenseitigem Schutze angesichts ihrer streitenden Dynasten zu schliessen, immer mehr zu, und zwang auf diese Weise am wirksamsten die fehdelustigen Barone zu Friedensschluss, ja selbst zum Beitritt in die gemeinen Bündnisse. Nach Sühnung der Werdenbergischen Fehde wagte es der Bischof, während des Appenzellerkampfs sich auf Seite der Bauern zu stellen, gerieth aber hiedurch als Bundbrüchiger auf Fürstenburg in Gefangenschaft des Herzogs. Um ihren Herrn und Fürsten wieder zu befreien, mussten die Gotthausleute das Bündniss von 1392 neuerdings beschwören und musste der Bischof nach neunmonatlicher Haft als Bürgschaft des Friedens seine Vesten Tamins, Greifenstein, die er vor wenigen Jahren von den Vögten von Mätsch ausgelöst hatte, ferner Steinsberg und Fürstenburg als Pfänder der Herrschaft von Tirol offen halten. Es war eine geringe Milderung dieser demüthigenden Bedingungen, dass die Erzherzoge ihm nach einer Vermittlung durch den Bischof von Trident eine Geldentschädigung und jährliche Subsidien zusicherten. Wie weit Bischof Hartmann in dieser Zeit bereits herunter gebracht war, geht aus nichts so hervor, als dass er, um von Juden eine kleine Geldsumme zu erhalten, sein Capitel und seine Residenz Cur verpfändete, nachdem er bereits das Ammannamt für 160 Mark verkauft hatte.

Es ist sehr zu bedauern, dass die Zeit dieser Fehden, in denen so viel und wichtige Bündnisse errichtet wurden, nicht mit individuellen Zügen aus gleichzeitigen Schriftstellen genügend aufgehellert werden kann und namentlich keine Aufzeichnungen vorhanden sind, durch welche die Sitten und Gewohnheiten geistlichen und weltlichen Standes in Cur und Currätien besonders beleuchtet würden. Das bei jeder Fehde vorkommende Wegführen des Viehs, Sengen und Brennen in feindlichen Dörfern kann uns sicherlich nicht ersetzen, Blicke zu thun in die Stimmung der Zeitgenossen, die von der Frage über die Grenze



der geistlichen Macht damals mächtig angeregt waren. Der Charakter jenes Zeitabschnittes lässt sich aber in zwei Worte zusammenfassen: Selbstentscheidung und Selbsthülfe. Gegenüber den schismatischen Päpsten, von denen einer in Avignon, ein anderer in Rom, ein dritter mitunter selbst in Spanien den Sitz des abendländischen Kirchenregiments aufschlug, musste Jedermann zu einer Selbstentscheidung gedrängt werden. Es war unmöglich geworden, sich in blindem Glauben leiten zu lassen; Zweifel und Widerspruch drängten sich zu gewaltig von allen Seiten hervor.

Indem aber hiedurch auch der Rechtssinn die schwersten Anfechtungen erlitt und das Recht selber sich nicht an allgemein anerkannte und geachtete Institutionen anschliessen konnte, nöthigte der Selbsterhaltungstrieb vielfach zur Selbsthülfe.

Auch Bischof Hartmann fühlte trotz der Dienste, die ihm Oesterreich in der werdenbergisch-räzünsischen Fehde geleistet hatte, die drückende Abhängigkeit von jener Macht und suchte in den Bündnissen, die in seiner Umgebung zum Theil gegen ihn selbst, zum Theil in seinen Stiftlanden sich gebildet hatten, Mittel und Wege, um mit Hülfe derselben der österreichischen Uebermacht sich zu entledigen. Er selbst schloss daher 1410 zunächst gegen Mätsch, und um dessen Umsichgreifen im Vinstgau zu begegnen, eine Coalition des currätischen Adels. Der Abt von Dissentis, Albrecht und Hugo von Werdenberg-Heiligenberg und Donatus von Sax traten entschieden auf seine Seite. Vergebens suchte er dagegen auch Friedrich von Toggenburg und die Barone von Rätzüns für sich zu gewinnen; sie blieben in der Verbindung mit Oesterreich, und bereits drohte der Wiederausbruch der Fehde, als Glarus in's Mittel trat, und den Bischof mit dem Hause Rätzüns nochmals aussöhnte. Die Stellung des Bischofs schien sich hiedurch zu verbessern, zumal da Kaiser Sigmund, bei seiner gleichzeitigen Anwesenheit in Cur, die Rechtsame der Kirche von Cur in seinen Schutz nahm und in sichtbarem Gegensatz zu Oesterreich die Vertheidigung derselben, ähnlich wie schon Karl IV., den ober-

schwäbischen Reichsstädten auftrag, auch ausdrücklich das glarnerische Schiedsgericht billigte, welches an der Sache zwischen dem Bisthum und Rätzüns arbeitete. Unerwartet indessen gelang es Bischof Hartmann, sich an Erzherzog Friedrich für die gegen ihn eingenommene Stellung zu Gunsten von Mätsch zu rächen, als derselbe beim Zusammentritt der grossen Reichssynode von Constanz sich für den Papst Johann XXIII. erklärte, und darüber in die Reichsacht erklärt wurde. Indem die Eidgenossen als Erbfeinde Oesterreichs zur Vollstreckung der Reichsacht aufgerufen wurden, ergriff auch Bischof Hartmann den Anlass, und rückte in Verbindung mit toggenburgischen und werdenbergischen Völkern vor Feldkirch. Die Stadt indess war von einem Grafen von Stühlingen tapfer vertheidigt, leistete Widerstand, und Bischof Hartmann gerieth bei der Belagerung in die Gefangenschaft der Feldkircher und konnte sich nach einer Haft von acht Monaten nur durch die Erneuerung seiner Verpflichtungen gegen Oesterreich befreien. Da er zur Erinnerung dessen ein Fest der unbefleckten Empfängniss in seiner Diocese einführte, so sieht man hieraus, welcher Partei der Bischof in theologischer Beziehung gehörte, und dass er sich mehr der franciscanischen Ueberzeugung näherte, und es kann besonders auch geschlossen werden, dass die Dominicaner zu seinen Gegnern gehörten.

Die Synode zu Constanz, bei der auch Hartmann und sein Nachfolger der Nachbarschaft wegen zugegen war, entsprach den Erwartungen des mit so grossen Bewegungen angebrochenen Jahrhunderts keineswegs. Wiewohl der französische Wortführer derselben anfänglich die Stimmen der Nationen zur Geltung zu bringen suchte, verrieth doch die Synode kein wahres Verständniss der nationalen Bedürfnisse. Man erblickte hauptsächlich im Besitzstand des Episcopats das Heil der Kirche, und die Böhmen wurden in ihrem gefeiertsten Lehrer Huss auf's tödtlichste beleidigt und auf lange der Kirche entfremdet. Auch Bischof Johann, der Nachfolger des Bischofs Hartmann, vertrat in seiner Rede, die er vor dem Concil hielt, diesen Episcopal-

Standpunkt, und der neue Papst Martin V. beeilte sich bald nach seiner Wahl die Klagen der Kirchen von Cur zufrieden zu stellen.

In Folge dessen ergriff der zweite Nachfolger Hartmann's juristische Massregeln, um die Rechte seiner Kirche sicher zu stellen, und suchte sowohl gegen die Barone als gegen die Gemeinen die Fülle geistlich-weltlicher Machtvollkommenheit zu entfalten.

Bischof Johann IV., durch ein Burgrecht mit Zürich auf 51 Jahre für Capitel, Stadt und Gotteshaus gegenüber den mit Mätsch verbundenen Grafen Friedrich von Toggenburg sicher gestellt, schritt unmittelbar zur Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber Mätsch und gelangte unter Vermittlung des Herzogs Ernst von Oesterreich und der Bischöfe von Brixen und Trident in Bozen zu einer Abkommniss über Remüs, Steinsberg und Greifenstein, welche der Todestag der mätschischen Macht genannt worden ist. Die Abkommniss ward geschlossen für Bischof, Capitel und gesamntes Gotteshaus, in dem letztern voran die Stadt Cur, dann die Podestaten, Ammann, Commune, Burger, Inwohner und Unterthanen.

Durch solche Erfolge stolz und kühn gemacht, schritt Johann sofort auch gegen die Burgerschaft zu Cur ein. Alles, was im Laufe der Zeiten sich gegen das geschriebene Recht aus Noth und Gewohnheit geltend gemacht hatte, gedachte er wieder umzustossen und die Stadt gänzlich wieder unter sein Hofrecht zu zwingen, und er glaubte dabei lediglich der geistlichen Censuren zu bedürfen, um in Kurzem den ehevorigen Zustand wieder herzustellen.

Die Stadt dagegen sah sich auf einmal in ihrer ganzen Entwicklung bedroht, die seit zwanzig Jahren so viel verheissend sich angelassen hatte. Unter der nachsichtigen Regierung Hartmanns, dem seine Fehden die Hülfe der Bürger werthvoll machten, glaubte die Stadt bereits nahe am Ziel und der bischöflichen Gerichtsbarkeit entwachsen zu sein. Bereits hatte es sich eingeführt, dass der Reichsvogt im Einverständniss mit

der Burgerschaft bezeichnet wurde, und der Rath von Cur vertrat mitunter die Stelle des Vogts. Die Stadt strebte aber noch weiter. Anstatt der bischöflichen Beamten, Anmann, Vicedominus und Canzler suchte man in dem Rath unter einem Burgermeister die ganze Verwaltung zu vereinigen und die bisher durch den Bischof vollzogenen Ersatzwahlen in den Rath dem Rathe selbst zuwenden.

Jetzt dagegen wollte der Bischof nicht nur, was wirkliche Neuerungen waren, wie die Veränderungen im Rathe auf keine Weise zugeben, sondern sogar die Vogtwahl als sein ausschliess-Recht in Anspruch nehmen.

In gewerblicher Beziehung suchte die Stadt durch Errichtung eines Kaufhauses den Durchgangshandel an sich zu ziehen, wofür sie einen kaiserlichen Freiheitsbrief aufweisen konnte. Auch auf das zu Anfang des vorigen Jahrhunderts dem Bischof bewilligte und wiederholt bestätigte Umgeld erhob die Stadt jetzt Anspruch. Ebenso verlangte die Stadt eine unter allen Umständen ihr zustehende Mitwirkung zu dem bischöflichen Geleite über die Berge einwärts.

Wenn sodann diese Angriffe von Engadin aus erfolgten, so ist nicht wahrscheinlich, dass die Stadt Cur bei diesen Unternehmungen betheiligt war. Nichtsdestoweniger bekam gerade sie die Folgen der Niederlage Montfort's bei Villisur zu spüren. Donatus wandte seine rächenden Waffen nun gegen die Stiftslande, wo er dieselben erreichen konnte, richtete namentlich in Cur und dessen Umgebung in den Maiereien des Domstifts und der Abtei Pfävers schreckliche Verheerungen an. Jährlich überfiel er diese Colonen, so lange Montfort das Stift regierte. Selbst noch unter seinem Nachfolger, dem Constanzer Domherrn Johann Pfefferhard, dauerten dieselben fort. Das Stift kam in eine solche Lage, dass die Capitularen nicht mehr Residenz halten konnten, sondern hin und wieder bei guten Freunden ein Unterkommen und Schutz suchen mussten. Selbst der Dienst am Hochaltar des Stifts blieb Monate lang eingestellt. Pfefferhard beeilte sich, durch Sühnepfänder den Grimm des

Freiherrn zu besänftigen, und erreichte es, dass die Waffen ruhten; er bemühte sich gleichzeitig, die dem Stift und der Abtei Pfävers geschlagenen Wunden zu lindern. Der letzteren wurde als Entschädigung die Kirche zu Ragaz incorporirt; dem Domstift wurde das Hospital zu St. Valentin bei Mals im Vinstgau übergeben. Das Hospital war zwar reich; allein die lang fortgesetzten Schädigungen liessen sich nur allmählich verschmerzen. Nach der Sitte jener Zeit hatten Donat's Krieger die Heerden aus den Höfen weggetrieben, die Wohnungen angezündet, die Saaten vernichtet, und den Colonen blieb unter solchen Umständen nichts anderes übrig, als die Flucht.

Donatus starb unversöhnt. Auf seinem Grabe, das er in Curwaldens Klosterkirche fand, lastete der Hass der Curerischen Klerisei. Die Sagen über seine Behandlung der Feinde, wie sie das Volk auf die Nachwelt gebracht hat, sind schauervoll; sie sind aber nicht unglaublich in einer Zeit, wo auch die gerichtlichen Strafen nur Grausamkeit athmeten. Nach Albrecht von Strassburg hat Pfefferhard's Nachfolger, der Augustiner Ulrich, der schon als Lector in Mainz gewagt hatte, den Bann wider Ludwig zu verkünden, und vom Papst selbst auf den Stuhl zu Cur berufen worden war, mit Glück die Fehde gegen Donatus erneuert. Ihm gelang es wenigstens, mit den Erbinnen des Freiherrn, den Gräfinnen von Toggenburg und Werdenberg, ein Abkommen zu treffen, die Friedenspfänder, welche Donat erpresst hatte, zurückzuerhalten<sup>1)</sup>, und alle Ansprüche auf die Spininöle, welche die Erben behaupten konnten, erlöschen zu lassen, wogegen dann die Schwestern mit den bisherigen Lehen neuerdings bekleidet wurden.

Davos war in der That streitig zwischen dem Bisthum und dem Hause Vatz. Friedrich von Toggenburg übernahm es nach seines Schwähers Tod, ob es dem Bisthum Lehen oder

---

<sup>1)</sup> Hiezu gehörten Burg Greifenstein und Bergün, welche in den Händen des Landgrafen Hugo sich befanden. Ferner das Schloss Fürstenburg, zu dessen Auslösung schon Pfefferhard 100 Mark verwendete.

eigen sei, und Hans von Hallwil, Pfleger im Sundgau, wurde als Schiedsrichter in dieser Sache anerkannt.

Ulrich, der damals Kaiser Ludwig gehuldt hatte, und sich überhaupt gerne nach den jeweiligen Umständen zu richten pflegte, liess sich die Herstellung des Friedens in Rätien angelegen sein. So kam denn 1339 auch die Sühne mit den Waldstätten zu Stande, indem der Abt von Dissentis, Thuring von Attighausen, und die oberländischen Barone Frieden mit ihnen schlossen. Bischof Ulrich vermittelte auch 1343 den Frieden zwischen dem Abt von Dissentis und dem österreichischen Vogt zu Glarus. Allein bereits bereitete sich eine Aenderung vor, die neue Fehden in ihrem Schoosse trug. Wiewohl Ludwig der Baier den Bischof Ulrich in seiner Treue zu erhalten glaubte, indem er ihm den Besitz von Cleven wieder verschaffte, liess sich Ulrich dennoch bewegen, in Folge des Bannstrahls, welchen Clemens VI. gegen Ludwig geschleudert hatte, von Ludwig abzufallen, und sich an Karl von Böhmen anzuschliessen. Er fiel in Tirol ein, war bis nach Trient vorgedrungen, gerieth aber auf der Rückkehr nach Fürstenburg bei Tramin in die Gewalt des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, der ihn auf Schloss Tirol in Haft behielt. Ende 1347 wurde er für ein Vierteljahr unter eidlichem Versprechen, sich wieder einzustellen, und Dargebung zahlreicher Geiselschaft entlassen. Erst der plötzliche Tod Ludwigs befreite den Bischof aus seinen Verpflichtungen, und König Karl beeiferte sich nun, dem Bischof seine Einbussen auf der Seite von Tirol zu ersetzen. Er restituirte ihm das Schloss Montain und andere Güter im Tirol 1348, schenkte ihm die Veste und Herrschaft Naudersberg, bestätigte das von Bischof Sifrieds Vorfahren schon eingeführte und von ihm zuerst mit kaiserlicher Genehmigung erhobene Umgelt der Stadt Cur, forderte Ludwig, den Pfalzgrafen bei Rhein, auf, dem Bischof die vorenthaltene Fürstenburg zurückzuerstatten, und bestätigte dem Bischof die Pfandschaft auf der Vogtei zu Cur, sowie die neu darauf gelegten 300 Mark Silbers, verbot alle Zölle von der Landquart bis zur Luver, mit Ausnahme

der zwei dem Hochstift von Alters her zuständigen, wodurch namentlich die in dem Vatzischen Lande durch Friedrich von Toggenburg zu Strassberg und Lenz neu errichteten betroffen wurden. Er bestätigte endlich alle Freiheiten und Privilegien, welche frühere Kaiser der Kirche von Cur gewährt hatten, worunter namentlich auch den Zoll zu Cur. (Bei den Gerichten wird ausdrücklich das hohe Gericht als kaiserliches ausgenommen.) Kaiser Karl bezeichnet dabei in allen seinen Missiven und schon 1349 den Bischof Ulrich als « princeps noster et devotus ». Von ihm wurde also Bischof Ulrich in den Fürstenstand des Reichs erhoben, und das war der Lohn für seinen Abfall von Ludwig.

Gemäss diesem Fürstenrecht stellte nun Kaiser Karl auch alle Reichsangehörigen Fremde, die sich in Cur und andern Theilen des Bisthums aufhalten wollten, unter den Gehorsam des Bischofs, was als eine « gratia specialis » bezeichnet wurde. Eine Concurrrenz mit Cur, wo wahrscheinlich die ghibellinische Partei bedeutend vertreten war, schien sich damals in der Begünstigung von Fürstenu zu erheben, das als Stadt, Gerichts- und Marktort durch Kaiser Karl erklärt wurde, und für das bischöfliche Territorium günstiger gelegen war, als die Residenz Cur, welche von räzünsischen und toggenburgischen Gebieten rings umgeben war. Unterdessen erwachten neue Fehden, zuerst die Fehde Montfort gegen Belmont, wobei die erschlagenen Ritter der Montfortischen Partei im Chor der Kirche der Prediger zu Cur beigesetzt wurden, dann die Einfälle des langen Cun aus Schwyz, zusammenhängend mit einzelnen Volkserhebungen.

Auf Bischof Ulrich folgte 1356 Bischof Peter aus Böhmen, ein Vertrauter des Kaisers Karl. Er entschädigte das Capitel für die während der Sedisvacanz besorgte Stiftsverwaltung durch Ueberlassung zweier der namhaftesten Parochialkirchen, Zillis und Zutz, und stiftete sogleich durch Abtretung eines Hauses zu Cur eine Jahrzeit für sich. Die Zerstreung der Chorherren und die Vernachlässigung des Gottesdienstes dauerte nämlich

noch immer fort. Er schloss ferner einen Frieden mit dem Sohne Kaiser Ludwigs, dem mächtigen Grafen von Tirol, Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Baiern, Markgraf von Brandenburg und Vogt der drei Stifter Aquileia, Trient und Brixen, und erhielt hiedurch die Schlösser Fürstenburg und Steinsberg zurück gegen das Versprechen, mit denselben die Herrschaft Tirol gegen alle Angriffe schützen zu helfen. Natürlich konnten nur unter dieser Bedingung die Einkünfte von St. Valentins Hospital wieder flüssig gemacht werden.

Bischof Peter verlegte sich auch auf die Münzprägung, gemäss dem seinem Vorfahren neu gewährten Rechte, und prägte in Gold, Silber, Kupfer und Billon, stiess aber mit seinen Münzen auf Schwierigkeiten im öffentlichen Verkehr. König Karl musste desshalb — *tanquam advocatus et defensor* — der Curischen Münze gesetzlich *Curs* verschaffen. In Bezug auf das Münzrecht besitzen wir noch Urkunden von 1360, worin festgesetzt ist, dass die Curer Heller den augsburgischen in Währung gleich sein sollen. Es ist dies also die Periode, in der die Pluzger aufkamen, da das Diplom auf St. Lucientag ausgestellt ist. Während nun immer neue Versuche gemacht wurden, die Zölle von Cur zu umgehen und Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans, Baron Donat's Tochtermann, seine Herrschaften Sargans und Hohentrins, Heinzenberg, u. s. f., durch Eröffnung einer Strasse über Cünkels zu verbinden suchte, verbot Kaiser Karl alle derartigen Unternehmungen und bewilligte gegentheils eine Erhöhung des Zolls zu Cur auf den doppelten Betrag, um dem Stift den durch den Verlust von Fürstenburg, das aus der Vatzischen Pfandschaft war, und um den Preis von fl. 6000 befreit werden konnte, ersetzen zu helfen, für so lange als der Pfandschilling nicht vollständig ersetzt sei. In derselben Absicht versetzte der Kaiser die Lindauische Reichssteuer dem Stift bis auf den Betrag von 500 Mark Silber, und stellte das Stift in den Schutz der Reichsstädte von Oberschwaben, was sehr beachtenswerth ist. Die nähere Verbindung mit Zürich, das soeben in den eidgenössischen Bund eingetreten war, wurde namentlich durch das Predigerkloster eingeleitet.



Hiedurch, wie auch durch die Vorschriften über Münzvaluta, musste sich nothwendig ein näheres Verhältniss der Burger von Cur zu den oberschwäbischen Reichsstädten, als: Constanz, Augsburg, Ulm, u. s. f., entwickeln, wie denn auch bereits die Burger durchaus dem bischöflichen Hofrecht unterworfen waren.

Leider ist indess nur zu wahrscheinlich, dass Bischof Peter sich zur Erweiterung seines Besitzes, namentlich zur Erreichung seiner Absichten auf Dissentis, das er zu incorporiren suchte, des damals häufig vorkommenden Mittels, falscher Urkunden, bediente. Indess liegt der Beweis vor, dass etwas ähnliches auch gegenüber der Stadt versucht wurde.

Die Stadt vertauschte damals ein Stück Weid, die bei der St. Hilarienwiese sich befand, an Heinrich von Sattains, genannt Gerster, gegen einen Acker.

Bischof Peter, der stets mit dem Gedanken umging, ein anderes Bisthum zu erwerben, und diesen Vorbehalt schon 1366 in Verträgen mit dem Herzog von Oesterreich einfliessen liess, der deswegen die meiste Zeit auf Reisen sich befand und die Angelegenheiten des Stifts sehr vernachlässigte, versammelte zu Anfang des Jahres 1367 einen Landtag zu Zernetz, um dem Capitel und den Stiftsleuten seine Pläne genehm zu machen.

Er beabsichtigte dem Stift einen Vicar zu geben, und hatte, wie es scheint, auch Verkäufe und Verpfändungen vom Stiftslande im Plane. Dagegen vereinigten sich nun Capitel, Ministerialen und Burger zu Cur, und verlangten, dass Bischof Peter Residenz nehme, sie mit einem Vicar verschone und die Stiftslande nicht von einander trenne, überhaupt nicht ohne Zustimmung der Gotteshausstände willkürlich handle.

Der Landtag übernahm damals sogar eine Besteuerung, für den Fall, dass das Gut des Gotteshauses nicht ausreiche zur Besorgung der Vesten des Stifts, und verabredete, dass sowohl die herwärts, als die jenseits des Gebirgs wohnenden Ministerialen die in ihrem Bezirk vorkommenden Angelegenheiten, entstehende Gefahren, in Acht nehmen und beilegen solle, ohne Mahnung des andern Theils, ausgenommen wenn der Ueberfall zu schwer und heftig sei.

Unzweifelhaft sind in diesem Landtag zu Zernetz die ständischen Rechte des Gotteshauses zum ersten Mal deutlich und entscheidend ausgesprochen.

Schon damals wirkten also die Bürger zu Cur neben Capitel und Ministerialen des Gotteshauses, und ohne Zweifel beförderte dieser Landtag, durch den die Pläne des ganz österreichisch gesinnten Bischofs durchkreuzt wurden, dessen Austritt aus dem Curer Stift.

Aus eben dieser Zeit stammt die älteste bekannte Öffnung der Stadt Cur. Dieselbe ist, wie C. von Mohr angibt, im bischöflichen Archive aufgefunden worden, aber leider nur in einem Bruchstücke. Die Zeit lässt sich aus den darin enthaltenen Personennamen, die auch in andern gleichzeitigen Urkunden erscheinen, ziemlich genau ausmitteln. Sie besteht aus einer Reihe von Vereinbarungen und Sprüchen, deren erste, wohl auch älteste, in die Zeit des Bischofs Friedrich II. fällt.

Ihr Inhalt ist in mehr als einer Beziehung äusserst merkwürdig und lässt interessante Blicke in die damaligen Zustände und Bestrebungen thun. Grösstentheils beziehen sich die Vereinbarungen auf ökonomische Verhältnisse, zum Theil aber auch auf die Competenzen der städtischen Amtleute.

In ökonomischer Beziehung bemerken wir Bestimmungen über die Benutzung von Wunn und Weid. Es kam damals allgemein das Bestreben auf, die Lehengüter durch Wässerung namentlich ertragfähiger zu machen; man sah sich aber durch die ausgedehnten Weidrechte des Bischofs vielfach gehemmt, und verständigte sich nun mit Bischof und Capitel dahin, dass die Production von Emd bis 8 Tag nach St. Michael ebenso geführt sein solle, als das frühe Heu. In Bezug auf die eigentliche Weide, Bovel (Boval) genannt, besassen der Maier von Camps (Feldkirch) und die Saumer von Stalla und Vespran die Berechtigung, ihre Rosse 3 Tage lang auf derselben gehen zu lassen. Die bischöflichen Weidrechte für Rosse wurden noch besonders näher begrenzt. Auch die Metzger konnten ihr

Schlachtvieh in den Bovel treiben, durften es aber, sobald es den Bovel betreten hatte, nicht weiter verkaufen. Die Bewässerung erhielt eine immer ausgedehntere Anwendung. Nicht nur die alte Wunn machte darauf Anspruch; man suchte schon Kiesbänke, Graven, deren es damals noch in Menge unter der Stadt gab, in Wiesen zu verwandeln, und es bedurfte einer besondern Bestimmung, um für diese Stücke Wasser zu erhalten. Daher wurde auch die Breite des Wassergrabens durch die Wiesen, 3 Schuh, ein Gegenstand der Gesetzgebung, damit alle Wasser genug haben möchten.

Ein sehr wichtiger Punkt des damaligen bürgerlichen Lebens war ferner die Unterhaltung der Wasserleitungen und der zahlreichen Brücken. Die Leitung des Bachs durch die Stadt war an die verschiedenen Mühlen vertheilt. Innerhalb derselben lagen demnach die Chorherrnmühle, die Vizthumenmühle, die Ganserinnenmühle, Plantairenmühle und Mulin da Brül. Auch die kleinern Brücken ausser der Stadt waren den daselbst befindlichen Mühlen, der Curwaldermühle, Ingoldsmühle, Landolfsmühle belastet. Die Hauptbrücke über die Plessur und die zwei Mühlstege der Stadt gingen auf gemeine Burgerschaft. Für die Haupt- oder Zollbrücke musste Feldis die Tramen liefern bis unten an den Berg, jährlich einen Lärchen und einen Tannen von  $6\frac{1}{2}$  Klafter Länge und 1 Schuh Dicke. Dieselben führte dann der Maier des Chorherrnhofes bis an Ort und Stelle; die Herstellung der Brücke war darauf Sache der Burger. Die Brücke bei der Metzg musste der Ammann, also ein bischöflicher Beamter, machen; der Mühlsteg bei Predigern und der zu Clavutz musste aus dem Burgergut durch den Werkmeister unterhalten werden; den sogenannten Schützensteg unter dem hohen Thurm musste die Mühle de Pedra machen.

Auch für den Unterhalt der Spitäler finden sich Bestimmungen. Die Curwaldermühle musste dem Siechenhaus in Massannes, welches als Fremdenspital benutzt wurde, ein Schwein und 24 Mass zerlassenes Schmalz liefern und den Juratus von

Massans einmal unterhalten. Ausserdem lieferte ein Acker in Massans jährlich einen Käs, und die Hofstatt zu Salas zwei Quart Gerste.

Zum Burgerspital von St. Antonien mussten die Maierhöfe das Stroh liefern. St. Luzi gab jedes zehnte Brod und den Molkenzehnten aus der Alp Ramutz. Auch fielen die Gewänder der verstorbenen Mönche an das Burgerspital. Der Spittler von St. Antonien war auch verpflichtet, die Brücke von Araschgen zu unterhalten, während der Maier von Grida das Geträmm liefern musste.

Was nun die burgerliche Rechtspflege betrifft, so ist zu bemerken, dass der burgerliche Bann sich weit über das jetzige Stadtgebiet hinaus erstreckte. Burgerweid und Wald gingen gegen Maienfeld hinaus bis in Mitte Landquart, gegen Trins bis Avas Sparsas, gegen Domleschg bis Pont Arseza, unter Niederjuvalt gegen Curwald bis Conbojall und gegen Schanfigg bis Riaira. In diesem ganzen Gebiete wohnten somit zu Berg und Thal Burger. Schanfigg, Malix, Embs, Felsberg, Tamins, Trimmis, Zizers, Igis standen in näherem Verhältniss zu Cur. Aus diesem Grunde war das Gericht des Proveid aus Juraten zusammengesetzt, wozu Maladers einen, Malix zwei, der Trimmiserberg einen und Zizers zwei gab. Wenn diese Juraten zu einem Vogtgericht erscheinen sollten, so musste das dritte Mal so lang geläutet werden, bis sie da waren.

Die jährliche Vogtsteuer, welche die Maier von der Burgerchaft einzuziehen hatten, betrug vier Schilling weniger als 17  $\bar{w}$  Mailisch. Ausserdem konnte der Vogt auf den bischöflichen Weidrechten 24 Rosse einen Tag und eine Nacht halten. Ueber den Gehalt der Juraten finden sich eigenthümliche und nicht gerade ganz deutliche Bestimmungen. «Sie hann den Gewalt, wenn Vogtes Gericht wird, daz sie sont nemen zwo schulde, an Bluot, ain per manifest, und ain per audiü, welche sie went». Es soll dies ohne Zweifel heissen, dass zwei Capitalbussen, eine inappellable (per manifest) und eine appellable (per

audiü), letztere nach beliebiger Auswahl, den Juraten zufallen. Ausserdem mussten die Klöster St. Luzi und Curwalden je ein Servitium, d. h. soviel als ein Vassall seinem Herrn zum Tag leisten musste, gewähren, und der Spittler 10 Schilling Mailisch bezahlen.

Der Stadtcanzler musste für das Vogtgericht einen Schreiber stellen und hatte dafür eine Capitalbusse nach seiner Auswahl zu beziehen. Das Sigel wurde für Bürger auf 12 Schilling Mailisch (bilian) festgestellt, während Fremde an die Discretion des Canzlers kommen mussten, jedoch mit Weiterzug an einen Rathsausschuss. Bei Vogtgericht hatte jeder Maier einen Weibel zu stellen. Wurde ein schädlicher Mann eingefangen, so hatten die Weibel der beiden bischöflichen Maier (Salas und Clavutz) an demselben die Execution zu vollziehen, ihn zu bewachen und zur Richtstätte zu führen. Die Maier mussten das Holz zum Galgen liefern, den der Proveid aufzurichten hatte, und die Sarganser Mühle musste das Holz zum Block liefern. Acht Tage vor dem Vogtgerichte musste der Proveid einen Umgang halten, um alle an öffentlichen Orten begangenen Schädigungen zu erfahren.

Zwischen dem Rath und dem Proveid kam es hin und wieder zu Kompetenzstreitigkeiten, die dann vor Vogtgericht erledigt werden mussten, wobei sich insbesondere das bischöfliche Hofrecht und das Bürgerrecht gegenüberstuden. Aus der Öffnung erfahren wir so unter Anderm, dass unter Vogt Nikolaus von Rheinfelden der Proveid Gaudenz vom Canal am Märzen-Landgericht als Kläger gegen Werkmeister und Rath auftrat, indem letzterer die Appellation von Urtheilen des Proveidgerichts an sich zu ziehen suchte. Es handelte sich dabei namentlich um Grenzverletzungen in Gütern, und es ward festgesetzt, dass jede derartige Ueberschreitung straffällig sei, wenn sie nicht acht Tage vor oder nach dem Gerichte wieder gut gemacht werde, dass aber, wenn der Proveid sich weigere die Strafe als gültig anzuerkennen, er selbst in der Strafe sei, derartige Urtheile des Proveidgerichtes jedoch nicht weitergezogen

werden dürften und die Strafe unerlässlich sei. Den Burgern innerhalb der Ringmauer wurde durch Abkommniss zwischen Rath und Eidschwörern zugestanden, dass ein zwölfjähriger, ununterbrochener Besitz in Recht erwachse, es sei denn, dass Marksteine nachgewiesen werden.

Das Stadtgericht bestand aus dem Proveid und sechs Juraten; sein Ausspruch war inappellabel, wenn der Beweis der Augenzeugschaft (per manifest) vorlag. Gegen eine blosse Klage Dritter (per audiü) konnte man sich mit dem Entlastungseid befreien.

Das Fragment der Curer Öffnung belehrt uns also, in welcher Zeit sich das Curer Stadtrecht im Gegensatz zum bischöflichen Hofrecht auszubilden begann. Es geschah gerade um die Zeit, in welcher Bischof Peter auf's emsigste gesucht hatte, die bischöflichen Rechtsame zu erneuern und zu vermehren. Die Periode war sehr günstig für derartige Bestrebungen, je glücklicher schon damals in einzelnen Fällen von den Gemeinden den Herrschergelüsten gegenüber Erfolge errungen wurden, je mehr das Misstrauen durch die Ereignisse in der aufkeimenden Eidgenossenschaft bereits gesteigert und je weniger den Fürsten und Herren eine friedliche Ausbildung ihrer Rechte damals vergönnt war.

Durch die Haltung der zwei letzten Bischöfe Ulrich und Peter hatte das Haus Oesterreich, als Erbe der Herrschaft von Tirol, einen bedeutenden Einfluss auf das Curer Hochstift gewonnen. Dies zeigte sich zum ersten Male, als nach Peter's Entsagung Friedrich von Menzingen, Canzler des Herzog Leopold, den Stuhl zu Cur bestieg, und wiederholte sich von da an mehrmals. Um so wichtiger war jeder einzelne Keim von selbständiger Gesinnung, wie sie damals neben der Abtei Dissentis namentlich auch in der Burgerschaft zu Cur zu Tage trat. Jener Prälat Fürstbischof Friedrich suchte den Kirchenbann gegen das Haus Visconti zu Mailand zu benutzen, um die Ansprüche seines Stifts auf Cleven und Worms wieder geltend zu machen. Er verwandte ohne Erfolg viel Geld auf

diese Fehde, und zog sich nach Beendigung der Fehde unzufrieden über den schlechten Erfolg zurück, um den Stuhl von Brixen einzunehmen. Um so bedeutungsvoller war es, dass sein Nachfolger, der Canzler Johann von Platzheim, eine nicht unbeträchtliche Geldsumme als Aussteuer mitbrachte. Oesterreich schien die grösste Aussicht zu haben, auf friedlichem Wege über diese Gebiete Oberherr zu werden. Es ist daher nicht zu übersehen, dass schon Bischof Friedrich Feldkirch und Cur einander noch mehr annäherte, durch die gegenseitige Zollbefreiung, welche er den beiden bedeutendsten Städten des Bisthums gewährte.

Auch um die Münze, das bischöfliche Weidrecht und die von den Burgern seit 20 Jahren erworbene Porterei, oder Verladungsrechte von Kaufmannsgütern, erhoben sich Streitigkeiten, deren besondere Beschaffenheit jedoch aus dem Urtheil nicht näher erhellt.

Andererseits hatten sich die Bürger in mehreren Punkten ernstlich über das rücksichtslose Verfahren des Bischofs zu beklagen. Die Veste Aspermont, auf welche die Burgerschaft ein Miteigenthumsrecht vermöge Pfandschilling zu haben glaubte, besetzte und entsetzte er ohne Vorwissen des Gotteshauses; ebenso suchte er, gegen bisherige Uebung, das Vormundschaftswesen der Stadt an sich zu ziehen, und bestritt derselben insbesondere auch die Befugniss, erbenlos hinterlassenes Gut bis nach Ablauf der gesetzlichen Termine in Verwahrung zu nehmen. Seine schroffe, feindselige Haltung gegen die Burgerschaft beurkundete er aber vornehmlich in der häufigen Anwendung des Interdicts bei jedem Rechtshandel, der sich zwischen ihm und der Burgerschaft entspann. Es musste dies um so mehr erbittern, als er bei dem Antritt der Stiftsgüter nicht einmal die von den Burgern herrührenden Darlehen übernehmen wollte.

So entstand denn eine stets wachsende Unzufriedenheit unter der Burgerschaft, zunächst in mancherlei scharfen und beleidigenden Worten sich äussernd, und als dann der Bischof

mit den geistlichen Censuren einschritt, in offenen Aufruhr erwachsend. Die Bürger rotteten sich zusammen, stürmten den Hof, erbrachen die Pforten des bischöflichen Castells und hinderten den Bischof an der Flucht, indem sie das «Thürli», d. h. den hintern Zugang gegen St. Luzi hinaus, vermauerten. Auf diese Weise gedachte man den Fürsten zur Widerrufung des Interdicts zu zwingen und wohl auch das Zugeständniss der streitig gemachten Rechtsame von ihm zu erpressen. Der Bischof rief indess das Burgrecht mit Zürich zu seinem Schutze an, während die Bürgerschaft das Gotteshaus für sich anrief. Dieses Burgrecht mit Zürich, das dem Bischof bereits zur Auseinandersetzung mit Friedrich von Toggenburg gedient hatte, erwies sich in diesen Wirren durch unparteiische Untersuchung des Sachverhalts als sehr nützlich. Es fällt um so mehr auf, dass Bluntschli in seiner Geschichte der Republik Zürich desselben gar nicht erwähnt.

Von Zürich fanden sich vier Abgeordnete ein, Johannes Schwend, Heinrich Biberli, Konrad Escher<sup>1)</sup>, und Johannes Trinkler.

Von Seite des Gotteshauses waren als Schiedsleute zugezogen: Gaudenz Planta, Ammann von Engadin, Nuttli und Simon von Marmels, von Oberhalbstein, Andreas Salis, Egilolf Stampa von Bergell, Gaudenz Krösna von Stalla, Johannes Lori, gen. Studer, von Zernetz, Andreas Bariöl und Andreas Tertschen<sup>2)</sup> von Unterengadin.

Von beiden streitenden Theilen war die Beilegung der Irrungen dem Schiedsgericht übergeben worden; das Capitel wurde als unbetheiligt bezeichnet.

---

<sup>1)</sup> Bei Eichhorn, Cod. prob. Curiens. XVIII, unrichtig Tescher.

<sup>2)</sup> Ob diese Namen bei Eichhorn alle richtig gelesen und geschrieben sind, kann zweifelhaft sein.



Zuerst wurden die Klagen des Bischofs in Betracht gezogen, und in Folge dessen die Bürger zur Wiederherstellung der dem Bischof bei dem Sturm auf die Veste zugefügten Schimpf und Schäden angehalten, ferner dem Bischof die ungehinderte Wahl von Canzler, Ammann und Vizthum zugesichert, sowie auch die Ernennung und Entlassung des Reichsvogts, letzteres jedoch nur mit Zustimmung der Bürgerschaft, dass die willkürlichen Aenderungen in der Zusammensetzung des Rathes aufgehoben sein sollen, und dem Bischof die Ergänzung des Rathes zustehen solle, wie bisanhin. Ebenso werden ihm die Hälfte des Ungeltes, das Geleit und die Weidrechte zu Cur neuerdings zugesichert.

Den Bestrebungen der Bürgerschaft, durch Verfassungsänderungen sich der Abhängigkeit vom Bischof zu erwehren, konnte nach den bisherigen Rechten nicht Rechnung getragen werden. Gleichwohl erlangte sie weitgehende Zugeständnisse. Nicht nur wurde das Vogtamt bei Besetzung und Entsetzung von der Zustimmung der Bürgerschaft abhängig gemacht, sondern auch dem Rathe ein gewisses Vicariat in Bezug auf die bischöflichen Aemter eingeräumt, und selbst für bleibende Verfassungsänderungen der legale Weg kaiserlicher Bewilligungen offen gelassen, womit im voraus die wirksame Opposition des Bischofs abgeschnitten war. Das Bevormundungsrecht für hinterbliebene Personen und Sachen wird dem Rath zugestanden, und insbesondere alle die Erleichterungen, welche Bischof Hartmann der Stadt in den letzten 20 Jahren gewährleistet hatte, worunter namentlich die Errichtung eines Kaufhauses sich befand. Selbst die Missbilligung, welche die Bürger wegen des Sturms auf die Veste hinnehmen mussten, wurde aufgewogen durch eine ähnliche Missbilligung gegen das Verfahren des Bischofs, mit dem Interdict um weltlicher Angelegenheiten willen einzuschreiten, zumal da die Klage des Bischofs auf Verlust aller städtischen Freiheiten wegen Felonie nicht anerkannt wurde und gegentheils

der Stadt ihre Freiheiten völlig als zu Recht bestehend erklärt wurden.

Für die Zukunft, falls neue Irrungen entstehen sollten, spricht das Schiedsgericht den ausdrücklich als früher schon geübt erklärten Grundsatz aus, dass beide Theile vor gemeinem Gotteshaus Recht nehmen sollen: ein Satz, durch den stillschweigend die Einmischung Zürichs abgelehnt wurde. Für künftige Friedensstörungen wurde überdies eine Busse von fl. 1000 Rheinisch auferlegt.

Die hinzugefügte grosse Strafbestimmung beweist, dass die Schiedsrichter dem Frieden selbst nicht recht trauten. Die Divergenz der Interessen des fürstlichen Herrn und der Bürger war allzu gross, als dass eine Ausgleichung auf juristischem Wege so leicht zu bewerkstelligen war.

Der Friede war durch obigen Spruch nur für kurze Zeit hergestellt. Es wurden neue Versuche zu demokratischen Umgestaltungen des Gemeinwesens gemacht. Nachdem der Rath, welcher bisher im Namen der Bürgerschaft zu handeln gesucht hatte, durch den ersten Spruch in die Schranken seiner Obliegenheiten eingewiesen war, erhoben sich aus der Mitte der Gemeinde neue Gährungen, und man schritt soweit, einen Ausschuss der Bürger, bestehend aus 32 Mitgliedern, über den Rath und die Quartanen zu setzen, und sich eidlich zur Durchführung des Vorhabens zu verbinden. Man stiess heftige Drohungen gegen den Bischof aus, falls er nicht nachgeben wolle; namentlich that sich in diesem gewaltsamen Auftreten ein gewisser Ulrich Tux von Zutz hervor.

Auch in andern Beziehungen zeigte sich die fortwährend feindselige Stimmung der Bürgerschaft. Das Gotteshaus hatte dem Bischof gegen Angriffe und Beleidigungen einen Schutz gewährt, bestehend aus einer Deputation von drei Männern. Nun verlangten aber die Curer, dass dieselben sich ihnen eidlich verpflichten sollten. Auch mit den Thumben von Neuburg

liessen sich die Bürger in Verbindung ein, die die bischöflichen Führer überfielen und das Salz wegnahmen. Schon 1425 begannen die Bürger dem Bischof das Recht streitig zu machen, seinen Bannwein zu schenken, und sie führten hiefür als Grund an, die Stadt habe früher hiezu den Bischöfen die Bewilligung ertheilt; und da Johann mit den Chorherrn und Leutpriestern eine strengere Disciplin einzuführen suchte, mischten sich die Bürger auch in diese Angelegenheit.

---

## II.

**Die Herrschaft Mayenfeld unter dem Hause Brandis  
1438 bis 1509.**

Der in Feldkirch am 1. Mai 1436 erfolgte Hinschied des Grafen Friedrich von Toggenburg bedingte die Theilung seines aus Erbesitz und Pfandschaften bestehenden Nachlasses. Wie verhängnissvoll diese Auseinandersetzungen geworden sind, wie tief dieselben in die Entwicklung der eidgenössischen Bünde eingriffen, wie nahe sie den Zerfall derselben herbeiführten, ist hinlänglich bekannt.

Die letztwilligen Verfügungen des Grafen bezüglich der Stellung der Wittve zu der Sippschaft, und in Betreff der Wirksamkeit der eingegangenen Burg- und Landrechte, endlich der Rückfall zahlreicher Pfandschaften an das Haus Oesterreich, und daher in Aussicht stehende weitere Verfügungen erschwerten ein friedliches Abkommen in hohem Grade. Wie sehr daher diese Lage der Dinge die Gemüther allerwärts aufregte, zeigte sich alsbald auch in den currätischen Gebieten des toggenburgischen Hausbesitzes.

Seit hundert Jahren waren die ehemals Vatzischen Gerichte, die mit Ausnahme der Vogtei Mayenfeld zu den Decanaten Cur und Propedines gehörten, wie bisanhin ungetrennt unter toggenburgischer Herrschaft gestanden. Allein dieses Verhältniss konnte nunmehr voraussichtlich nicht länger fortbestehen. Es waren zu viele der Erbsprecher vorhanden, als dass die Zerstückelung selbst bisanhin zusammengehöriger Gebietstheile vermieden werden konnte. Die toggenburgischen Gerichte in Rätien suchten nun zwar, so viel an ihnen sein konnte, die

befürchteten Wirkungen der bevorstehenden Erbtheilung zu mildern, indem sie sich gegenseitigen Beistand und Rechtsschutz gelobten, und so den Willen kundgaben, ein ungetheiltes Ganze zu bleiben.

Die Theilung erfolgte nichtsdestoweniger, nachdem sich die Erben schiedsgerichtlich auf einem Tage zu Luzern mit der Gräfin Wittve über deren Ansprüche auseinandergesetzt hatten.

Die Herrschaft Mayenfeld gelangte auf diesem Wege an Wolfhard von Brandis und Thüring von Aarburg. Da indessen letzterer seinen Herrschaftsantheil nach wenig Jahren seinem Condominus abtrat, so kann er hier ausser Berücksichtigung bleiben.

Die Brandis waren ein erst kürzlich nach Niederrätien eingewandertes Geschlecht, dessen Stammbesitz bisanhin im aargauischen Theile der Grafschaft Kiburg lag. Seit 1355 war dasselbe burgerlich zu Bern geworden. Pfandschaftsweise 1391 in den Besitz der werdenbergischen Herrschaft Blumenegg gelangt, fand die Familie von da an die Anlässe günstig, um sich auf dem rechten Ufer des Rheines neue Besitzungen zu erwerben, und den bisherigen Familienbesitz im Kiburgischen allmählich abzutreten.

In Verfolgung dieses Zieles hatte Wolfhard von Brandis 1416 die ebenfalls werdenbergische Herrschaft Vaduz pfandschaftlich an sich gebracht, und gleichzeitig durch Kauf die Herrschaft Schellenberg erworben. Als Gemahl der Verena von Werdenberg, einer Stiefschwester des letzten Grafen von Toggenburg, kam ihm nun auch Mayenfeld als erwünschte Erweiterung seines Gebietes hinzu. Und nun bewarb er sich auch um die Pfandschaften Freudenberg und Nidberg, die bisanhin bei Toggenburg gewesen waren.

Der Besitz eines ausgedehnten Landstriches längs der Reichsstrasse, mit einer so festen Stellung, wie St. Luziensteig sie darbot, gewährte dem Freiherrn von Brandis einen nicht zu unterschätzenden, politischen Einfluss, und es war nun eben

die Geltendmachung seiner Pfandschaftsrechte auf Freudenberg und Nidberg, wodurch er in die Theilnahme an den Verwickelungen und kriegerischen Zerwürfnissen jener Zeit eintrat.

Bei der Besitzergreifung von dem Erbgute seiner Gemahlin hatte er der Herrschaft Mayenfeld nicht nur ihre bisherigen Freiheiten bestätigt, sondern auch ausdrücklich die Anerkennung des Bündnisses mit den übrigen toggenburgischen, nunmehr saxischen, mätschischen und montfortischen Gerichten zugesichert, auch ein schiedsrichterliches Verfahren vor dem Rathe zu Feldkirch in Streitigkeiten um Herrschaftsrechte zugestanden.

Nach bisherigem Rechte der Stadt und Herrschaft Mayenfeld waren die Bürger bereits von auswärtigen Gerichten gefreit, und auch im Besitze persönlicher Freiheit, in soweit, dass sie ausser wegen Capitalverbrechen nicht gethürmt werden durften, wenn Trostung erlegt wurde. Ihr Eigenthum vererbte sich frei in der Sippschaft, auch in Bezug auf Eheschliessung; innerhalb des Herrschaftsgebietes war jeder Zwang ausgeschlossen.

Es bestand eine Herrschaftsteuer, welche 10  $\text{z}$  eintrug, und über diesen Betrag hinaus durfte nicht gesteigert werden. Frohndienste durften nicht über drei Tagwen betragen und war hiebei die Herrschaft zur Verabreichung der Kost pflichtig. Die Niederlassung von Fremden war unbeschränkt. Das Ungelt gehörte der Stadt und von allen Bussen 5  $\beta$ , mochten dieselben mehr oder weniger als ein  $\text{z}$  betragen. Das Weidrecht gehörte der Herrschaft gemeinschaftlich mit der Stadt. Erstere besetzt Rath und Gericht aus Bürgern der Stadt, und ernennt den Vogt, der jedoch entlassen werden muss, wenn Klage gegen ihn erhoben wird.

Es bestanden somit hofrechtliche Verhältnisse, die bereits durch einzelne Begünstigungen gemildert waren. Die neuen Zugeständnisse Wolfhard's gewährten der Bürgerschaft von Mayenfeld bereits eine politische Bedeutung, sowohl indem sie vermöge der Anerkennung ihres Bündnisses berechtigt wurden,

den Schutz ihrer Bundesgenossen vorkommenden Falls geltend zu machen, als durch ihre Anerkennung als Rechtspartei in sich ergebenden Streitigkeiten.

Neben diesen besondern Verhältnissen sind nun aber auch die allgemeinen in Erwägung zu nehmen.

Unter den toggenburgischen Erben nahm der Freiherr von Brandis eine hervorragende Stellung ein. Er erklärte feierlich, dass die Fortdauer des Landrechtes mit Schwyz und Glarus im Willen des Grafen gewesen sei, und es somit in der Pflicht der Erben liege, dasselbe zu behaupten für die ganze Dauer der letztwilligen Verfügung. Brandis trat daher in das Landrecht ein, und es ist von Interesse, die Folgen dieses Schrittes zu ermessen.

Vergegenwärtigt man sich, dass Zürich seit 1419 ein Burgrecht mit dem Hochstift Cur und der Stadt Cur unterhielt, welches auf 50 Jahre abgeschlossen war, und folglich in voller Wirksamkeit stand, so verpflanzte sich durch die Parteinahme des neuen Besitzers von Mayenfeld für die Ansprüche von Schwyz gegen Zürich der Gegensatz auch nach Rätien, und es konnte sich an der Nährung dieses Gegensatzes eine völlige Trennung der Herrschaft Mayenfeld von Oberrätien, also auch von den übrigen Gerichten der toggenburgischen Erbschaft vollziehen. Zürich hatte als wichtiger Handelsplatz bedeutenden Werth auf die offene Verbindung mit Rätien gelegt. Wenn ihm nun aber durch einen Bundesgenossen von Schwyz und Glarus gerade der Anschluss an die Reichstrasse durch Rätien verlegt werden konnte, so musste es eben in dem von Brandis in Besitz genommenen Gebiete zum offenen Kampfe kommen.

Zürich wollte deshalb die Pfandschaften Nidberg und Freudenberg nicht in gegnerische Hände gerathen lassen, und der Unterstützung durch die Landleute der Grafschaft Sargans, mit welcher es eben jetzt ein Burgrecht abschloss, völlig sicher, unternahm es nach Mahnung der Gotteshausleute von Cur den Angriff auf die beiden Häuser Nidberg und Freudenberg, wogegen Brandis für einmal nichts unternehmen konnte. Hiemit

war der Kampf eröffnet, an dessen Weiterführung nachgerade Oesterreich einen so hervorragenden Antheil nahm, indem sich Zürich allen seinen bisherigen Bundesgenossen gegenüberstellte und dessen Beilegung sowohl das Concil zu Basel, als die Reichsstädte und die Reichsfürsten sich lange ohne Erfolg angelegen sein liessen.

Zürich blieb nicht lange im Besitze der beiden Häuser. Vielmehr gaben die Schädigungen, welche die Landleute dem Grafen von Sargans zugefügt hatten, dem letztern Anlass, das Landrecht mit Schwyz und Glarus anzurufen, und diese Orte waren nicht säumig, auch hier oberhalb des Walensees das erlangte militärische Uebergewicht geltend zu machen. Ihr Erscheinen im Lande genügte, um die Landleute zu zerstreuen, und nun die beiden Häuser als leicht gewonnene Beute in ihren Händen zurückzulassen.

Damit war aber auch Brandis durch sein Landrecht mit den Siegern gehemmt, irgend etwas gegen sie zu unternehmen.

Nach dem Ablauf der fünfjährigen Dauer des Landrechtes fanden es indessen die Barone, namentlich Sargans und Brandis, nicht mehr angezeigt, dasselbe beizubehalten, und man erblickte sie daher während der zweiten Hälfte der Fehde auf Seite Oesterreichs stehend und sich dem Einflusse ihrer bisherigen Bundesgenossen entziehend.

Daher machte Brandis, seit sich das Kriegsglück vor Basel so sehr zu Ungunsten der Eidgenossen gewandt hatte, sich daran, neuerdings die Gewinnung seiner Pfandschaften zu versuchen, und trat in offene Feindschaft zu den Eidgenossen, die ihrerseits, um den seit 1444 in die Bundesgenossenschaft eingetretenen Appenzellern gefällig zu sein, wiederholt die Herrschaften Oesterreichs und seiner Verbündeten mit Raubzügen heimgesucht hatten, um von Neuburg bis nach Mayenfeldhin auf die ganze Gegend nach der Kriegszugübung jener Zeit mit Raub und Brand in Schrecken versetzten.

Zur Abwehr solcher Ueberfälle und um den Feind gänzlich aus den Gebieten des Oberrheins zu verdrängen, sammelte daher



Brandis ein Aufgebot aus seinen Landschaften, das auf 4000 Mann angegeben wird, und stellte es unter die Führung des Hans von Rechberg, der in persönlicher Feindschaft mit den Eidgenossen stand, und überdiess theils als Hauptmann der Züricher, theils im Dienste der Ritterschaft manchen verwegenen Streich ausführte, und einer der gefürchtetsten und gehassten Gegner der Eidgenossen war.

Bei noch sehr niedrigem Wasserstande des Rheins setzte Rechberg am 5. März 1446 seine Leute über den Fluss und gedachte in der Morgenstunde des Fridolinstages gegen Mels vorzurücken, um die Eidgenossen in ihrer dortigen Stellung zu überraschen und zum Weichen zu bringen. Letztere indessen, bereits gewarnt, kamen dem Feinde zuvor, indem sie fast unbemerkt der Berglehne entlang sich gegen Freudenberg hinzogen und die Rechbergische Schaar, die ohne allen strategischen Stützpunkt sich befand, durch plötzlichen Ueberfall zum Weichen zwangen und in den Rhein warfen, dessen Fluthen durch seit her eingetretenes Thauwetter bereits höher gingen und den Rückzug höchst verderblich werden liessen. Es war diess eine Vergeltung für den durch Rechberg als Hauptmann von Zürich im letzten December auf Wollerau versuchten Anschlag, den Schwyz in dieser Weise erfolgreicher abschlug.

Unerachtet dieses glänzenden Erfolges konnten indess die Eidgenossen ihre Stellung bei Mels nicht auf die Dauer behaupten, da sich Sargans und Walenstad in der Hand der Gegner befanden, und somit beide Rückzugslinien bedroht waren. Sie zogen sich zurück und den Friedenswerbungen mit erhöhter Genugthuung Gehör schenkend, brachten sie dem Bischof von Constanz die Bereitwilligkeit zu einem schiedsgerichtlichen Verfahren entgegen.

Nachdem der Dekan Rudolf von Brandis 1472 gestorben, ging Mayenfeld an seine drei überlebenden Brüder weltlichen Standes — Wolfhard II., Ulrich und Sigmund — über, während Ortlieb, seit 1458 Bischof zu Cur, an dieser Erbschaft keinen Antheil genommen zu haben scheint. Ulrich von Brandis, der

hervorragendste unter diesen Brüdern, hatte als Entschädigung für den vor wenigen Jahren erlittenen Verlust des Hauses Nidberg und Freudenberg vom Herzog Sigmund, dessen Rath er war, die Veste Marschlins als Afterlehen erhalten. Hiezu gehörten auch eine Anzahl Herrschaftsgüter sammt Leuten zu Malans. Man kann diesen Erwerb als den Höhepunkt des Brandis'schen Hauses betrachten, und da Marschlins ein Lehen des fürstlich Curischen Erzschenkantes war, welches Amt regelmässig den Grafen von Tirol verliehen wurde, so trat das Haus Brandis hiemit als Aftervassall in die Reihe der Hofämter des Hochstiftes ein.

Indessen entwickelte sich jedoch eine zweite Periode, in welcher das Haus Brandis als Herr von Mayenfeld nicht umhin konnte, in politischer Beziehung Stellung zu nehmen zu den rätischen Bünden.

Im Jahre 1471 verkaufte Hug von Montfort die 6 Gerichte Davos, Klosters, Belfort, Curwalden, Schanfigg, Langwies an den Herzog Sigmund von Oesterreich. In ihrer nur zu begründeten Besorgniss, durch die Vereinigung mit andern österreichischen Landschaften in ihren bisher genossenen Gewohnheiten und Freiheiten verkümmert und gestört zu werden, wandten sie sich an das Gotteshaus Cur und den Obern Bund um Schutz und Verwendung bei Herzog Sigmund zur Rückgängigmachung des Kaufes, selbst unter dem Antrage, die beiden andern Bünde möchten den Kauf vollziehen. Diese Bewegung führte nun dazu, dass der Obere Bund die eilf Gerichte an Quasimodogeniti des Jahres 1471 in die Bundesverwandtschaft aufnahm, so dass selbiges Schutzbündniss von 10 Jahren zu 10 Jahren erneuert werden sollte.

An dieser Bündnisshandlung nahm Mayenfeld ohne Dazwischenkunft der herrschaftlichen Familie Antheil und that diess vermöge der erhaltenen Privilegien. Ohne selbst näher bei der Veranlassung hiezu betheilt zu sein, konnte es sich doch nicht von jener Handlung ausschliessen, da es galt gerade

als Bündniss der XI Gerichte einen politischen Vertrag mit einer andern Körperschaft einzugehen.

Das einmüthige Vorgehen der rätischen Bünde hatte darnach wenigstens in so weit einen Erfolg, dass Sigmund die erkauften Gerichte an seinen Rath Gaudenz von Mätsch mit Vorbehalt des Wiederkaufes abtrat, so dass hiedurch die bisherige Verbindung um so gesicherter erschien, als Mätsch im Besitze der Gerichte Castels und Schiers war und die Unterhandlungen mit ihm wegen allfälligen Auskaufes weniger schwierig zu sein schienen.

Ungefähr gleichzeitig hatte aber Ulrich von Brandis in einer andern Angelegenheit des Herzogs Sigmund die Stelle eines Schiedsmannes erlangt, wobei seine Bemühungen durch eine zu Mayenfeld angebahnte Richtung bezeichnet sind.

Wegen einer Forstgerechtigkeit (nach Kaiser) oder, nach Herzog Sigmund's Aussagen in einem Schreiben an die Eidgenossen, wegen einer Erzgrube im Arlberg hatte Andreas Truchsess zu Waldburg auf Sonnenberg einen herzoglichen Diener erschlagen. Zur Sühne hiefür hatte Sigmund die Herrschaft Sonnenberg besetzt, und die Belagerung der Veste eingeleitet. In seiner Bedrängniss rief nun der Truchsess den Schutz der Eidgenossen an, und letztere ergriffen gerne jede Gelegenheit, um Sigmund das Gewicht ihrer politischen Stellung bemerklich zu machen. Der weitere Verlauf dieser Sache gehört jedoch nicht hieher.

Im Jahre 1475 traten nun auch die drei Brüder Wolfhard, Sigmund und Ulrich von Brandis für ihre Herrschaft ob der Steig in einen Bündnissvertrag mit dem Gotteshause und der Stadt Cur. Kaiser behauptet, dass sie auch Mitglieder der X Gerichte und des obern Bundes geworden seien. Allein hiefür liegt ein Beweis nicht vor. Dagegen ist der Bundesbrief mit dem Gotteshause Cur noch im Stadtarchive aufbewahrt. Der Umstand, dass damals der leibliche Bruder Ortlieb Fürstbischof von Cur war, mochte auf diesen Vorgang nicht ohne Einfluss geblieben sein.

Es lag hierin jedenfalls ein bedeutender Act der Annäherung an die rätischen Bünde, der die bisherige Sonderstellung der Herrschaft Mayenfeld wesentlich verminderte und die Aussicht eröffnete, dass das Haus Brandis auch mit seinen übrigen Besitzungen sich näher an die rätischen Landschaften anschliesse.

Diese Annäherung erschliesst sich auch aus zahlreichen Correspondenzen, die noch erhalten sind. Wir heben einiges hier heraus.

Im Jahre 1466 ersuchte Sigmund von Brandis Cur um Ueberlassung des Stadtschreibers, damit dieser ihn auf einer Tagleistung in Zürich vertrete.

Im Jahre 1468 war Ulrich von Brandis, Vogt zu Feldkirch, Obmann in Streitigkeiten zwischen Bischof Ortlieb und der Stadt Cur. Burkhard von Richenstein war damals Vogt zu Mayenfeld und überbrachte die Schreiben in dieser Sache an Cur. 1472 entschuldigte sich Wolfhard von Brandis über verspätete Kornfuhren durch dringliche Wuhrarbeiten. Zwei Jahre später finden wir Mayenfeld in einen Streit wegen der Wuhranlagen mit dem Abte von Pfävers verwickelt, wobei Vogt und Rath zu Mayenfeld sich den Hans Kun von Cur zur Thädigung erbitten.

Im Jahre 1476 reclamirt Sigmund von Brandis wegen Provocation an den geistlichen Richter zu Cur in Vogteisachen. 1477 reclamirt Wolfhard wegen Zollverweigerung.

Von dieser Zeit an, welche ungefähr zusammenfällt mit dem Rückkaufe der VIII Gerichte durch Oesterreich, hört der Verkehr zwischen Brandis und Cur auffallender Weise fast gänzlich auf. Wir schliessen hieraus wol mit einigem Rechte, dass die Spannung gegen Oesterreich, die sich durch den Rückkauf der Gerichte erzeugt hatte, auch auf das Haus Brandis zurückwirkte, dessen Parteinahme für Oesterreich kein Geheimniss sein konnte.

Ulrich starb 1486. Ihm folgten seine Söhne Ludwig und Sigmund, von denen ersterer in Vaduz, letzterer in Mayenfeld zu wohnen pflegte. Johann war Canonicus zu Cur. Sigmund war mit Catharina von Hower vermählt. Ludwig erhielt von

Maximilian die Vogtei Pludenz. Sigmund verlieh 1490 die Rietmühle an Vogt und Rath Mayenfeld, nachdem die übliche Bestätigung der Freiheit stattgefunden hatte. Vogt war dazumal Hans Conrad und dieser deponirte jenen Lehnbrief bei dem Rathe zu Cur. Für die Söhne Ulrichs war der Schwabenkrieg geradezu verhängnissvoll. Ihr ganzes Herrschaftsgebiet bildete im ersten Zeitraum den Mittelpunkt des Kriegsschauplatzes. Auf die Veranlassung jener verderblichen Fehde haben wir hier nicht einzutreten, da sie in keiner Weise in den Verhältnissen der niederrätischen Herrschaften zu suchen sind.

Das Aufgebot des schwäbischen Bundesheeres, welches für die Verhältnisse der Herrschaft Mayenfeld zunächst in Betracht kommt, war nicht gegen Rätien, sondern gegen die eidgenössischen Stände gerichtet. Es sollte einerseits die allgemeine Politik Maximilians in seinen Streitigkeiten mit Frankreich um das Reichslehen Mailand unterstützen und andererseits die Eidgenossen bei ihrer ausgesprochenen Neigung, sich an die Sache Frankreichs anzuschliessen, im Schache halten. Zur Erreichung dieses doppelten Zweckes gab es kein besseres Mittel, als durch Besetzung des Luciensteig einerseits den Pass nach Italien offen zu halten, andererseits gegen die Eidgenossen durch Beherrschung der Linthlinie eine drohende Haltung einzunehmen.

Seit Anfang Januar wurde die Steig von den Bünden besetzt gehalten. Zunächst bestand der Zusatz aus Mannschaften der drei Prättigauer Gerichte und der Herrschaft Mayenfeld. Diese sahen schon Ende Januars einem Angriff auf den von ihnen vertheidigten Posten entgegen (Schreiben von Paul's Tag). Beschleunigt wurde der Angriff durch die Provocation des unter Wolleb's Führung stehenden Urnerfähnleins. Am Donnerstag nach Lichtmess stand dasselbe in Ragatz und meldete nach Cur die Ansammlung von Truppen bei Constanz und Feldkirch, mit dem Entschluss, die Richtung nach dem Schalberg einzuschlagen und einen Angriff zu unternehmen. Diess geschah, während das Stift zu Cur wegen der Münster'schen Anstände eine Richtung mit Oesterreich in Feldkirch vereinbart hatte. Hauptleute und Rätie auf der Steig meldeten also am 6. Februar, die Eidge-

nossen seien des Berichtes unerachtet über den Rhein gesetzt, haben zwei Häuser niedergebrannt, wovon üble Folgen zu gewärtigen seien. Diese blieben in der That nicht lange aus. Hans Jacob Bodmar rückte am 7. Februar mit dem Bundesheere vor die Steig, drängte die zu schwache Besatzung derselben nach tapferer Gegenwehr zurück und setzte sich in Mayenfeld, wo ihm die Thore geöffnet wurden, fest. Wolleb berichtete dieses Ereigniss sofort nach Cur und Bodmar erklärte übrigens in einem Schreiben an Bischof Heinrich, dass dieses Vorgehen nicht als eine Verletzung des Feldkircher Berichtes aufzufassen sei, sondern einzig die Absicht habe, dem Kaiser die Reichsstrasse offen zu halten. Getadelt wurde einzig, dass Gotteshausleute aus der Herrschaft Aspermont an der Vertheidigung der Schanze sich betheilig hatten. Dass das Haus Brandis diese Unternehmung begünstigte, hat an sich bei der Stellung, die dasselbe von jeher einnahm, nichts auffallendes. Eben desshalb blieb auch Bodmar in Mayenfeld stehen und schien einen Angriff auf das Curische Stiftsgebiet nicht zu beabsichtigen.

Die Eidgenossen dagegen fühlten sofort, dass der Streich hauptsächlich gegen sie gerichtet war, indem ihre Aufstellung in der Grafschaft Sargans, wo sich nunmehr ausser dem Urner Fähnlein auch die Fähnlein von Luzern, Schwyz und Glarus befanden, unhaltbar geworden war.

Schon am 8. Februar erschienen daher Briefe dieser Hauptleute in Cur mit Mahnung zu schleunigem Aufbruche, um dem Feinde die Steig wieder abzunehmen. Die Herrschaft Aspermont befand sich ebenfalls in grosser Aufregung, da ein Ueberschreiten der Lanquart befürchtet wurde.

Es ergab sich nun allerdings die sehr schwierige Aufgabe, die mit starker Besatzung versehene Stadt Mayenfeld wieder zu nehmen, zumal sich eine beträchtliche Nachhut unter der Steig im Anzuge befand.

Die Zuzüge aus den Bünden rückten indess langsamer ein, als den Eidgenossen lieb war. In den Gerichten war man durch das Erscheinen der Königlichen wie gelähmt. Man wagte sich

nicht mehr zu rühren. Die österreichische Partei erhob ihr Haupt, und das Volk fürchtete das Vordringen der Eidgenossen mehr als die Anwesenheit der Königlichen. Gilli von Mont berichtete am 9. Februar, Ilanz werde Samstag Abends den 10. aufbrechen, Disentis und Lugnetz wol erst am 11. folgen.

Unterdessen überschritten die eidgenössischen Fähnlein den Rhein bei der Lanquart und vereinigten sich daselbst mit den Zuzügen aus den Bünden, und der vereinigte Heerhaufe bewegte sich über Malans und Jenins von Mayenfeld aus unbemerkt dem Waldsaume entlang nach der Steig, überraschte die Besatzung und warf sie gegen Balzers, wo der Kampf bis in die tiefe Nacht fortgesetzt wurde. Die weitem Ereignisse, wie dann das Angriffscorps durch eine über den Rhein gesetzte Abtheilung der Eidgenossen verstärkt wurde und die Bundestruppen bis in ihre Hauptstellung an der Ill zurückdrängte, sind aus den Geschichtsbüchern in ihren Einzelheiten hinlänglich bekannt. Hier constatiren wir nur die Rache, der sich nun das Haus Brandis ausgesetzt sah und die den Wohlstand des Hauses aufs tiefste erschütterte.

Vadutz wurde, während Unterhandlungen im Gange waren, von zügellosen Knechten geplündert, die Vorräthe vernichtet und die Burg den Flammen preis gegeben. Ein ähnliches Schicksal wartete auch des Hauses Mayenfeld. Die Familie hatte sich bei Zeiten geflüchtet, und so ward der Besitz als herrenloses Gut behandelt, wie diess das alte Brandislied und nach ihm Lemnius mit epischer Ausführlichkeit beschreibt. Nur die Brandlegung unterblieb hier. Die Besatzung aber, aus 400 Walgauern bestehend, ward zu Gefangenen gemacht. Sodann wurde Aspermont ebenfalls ausgeplündert, gebrochen und angezündet. Ueber den Stadtvogt von Mayenfeld, Wolff Ort, der die Thore hatte öffnen lassen, wurde Kriegerrecht gehalten und derselbe zur Enthauptung verurtheilt. Hierauf wurde ein Zug nach dem Prättigau veranstaltet, um auch dort an den Häuptern der österreichischen Partei Rache zu nehmen. Man kehrte jedoch vor Schiers wieder um, da von allen Gerichten die

Huldigung angeboten wurde, und begnügte sich nun damit, Commissäre abzuordnen. Am meisten bedroht war Nicolaus Beeli, Vogt zu Belfort, der als Haupt der österreichischen Partei galt und die Rache der Sieger ebenfalls zu fühlen bekommen sollte. Die Zerstörung von Strassberg und Belfort gibt Zeugniß davon.

Noch mehrmals schien während der Dauer des Kampfes die Steig ernstlich bedroht, während es andrerseits grosse Mühe kostete, die Besatzung auch nur nothdürftig in ihrem Bestande zu unterhalten. Indessen kam es doch niemals zu einem Angriffe. Wir erwähnen hier nur noch, dass zeitweilig Heinrich Ammann, Pannerherr von Cur, den Oberbefehl auf der Steig führte, namentlich zur Zeit wo es sich um die Belagerung Gutenbergs handelte. Für die Besatzung aus dem Obern Bunde war als Hauptmann Caspar Franz von Ilanz bestellt, und für die spätere Sommerzeit finden wir Correspondenzen des Hans Senti von Malix, der ohne Zweifel den Besatzungstheil der Gerichte befehligte.

Der Glanz des Hauses Brandis ging in dieser Fehde für immer unter. Das alte Lied erblickt in dieser Katastrophe eine gerechte Vergeltung. Es fehlt in demselben nicht an bitterm Spotte. Wohl sah der Dompropst Johann von Brandis mit gerechter Wehmuth auf den Zerfall seines Hauses, sowie auf die zerrütteten Verhältnisse des Hochstiftes hin, als er sich im Jahre 1509 entschloss, die Herrschaft Mayenfeld den drei Bünden käuflich zu überlassen.

Zehn Jahre nach dem Schwabenkriege wechselte so diese Herrschaft zum letzten Male ihren Herrn, und zwar diessmal nicht auf dem Wege der Vererbung, sondern des Vertrages, ähnlich wie die VIII Gerichte, so dass nun der ganze Zehngerichtebund aus seiner bisherigen Erbfolge herausgetreten war. Ueber diesen Kauf der Herrschaft Mayenfeld von Seite der drei Bünde sind viele tadelnde Urtheile in das öffentliche Bewusstsein gedrungen. Vom Standpunkt unserer Begriffe von bürgerlicher



Gleichheit aus erscheint jeder derartige Vertrag auch auf Seiten des Käufers als eine Verletzung der Menschenrechte. Man steht daher häufig nicht an, die Forderung aufzustellen, dass der Berechtigte seine Rechte unmittelbar an den Verpflichteten hätte abtreten sollen.

Nichtsdestoweniger muss gesagt werden, dass auf dem Standpunkt der damaligen Verhältnisse der Verkauf an die drei Bünde die glücklichste Auskunft war, die getroffen werden konnte.. Nach Erbfolge wäre auch Mayenfeld, gleich wie Vadutz und Schellenberg, aus der Hand des letzten Brandis von Mannstamme in die Hand der Schwester des Dompropstes, Verena, verehlichte Gräfin von Sulz, übergegangen, und hiemit aufs neue die Vereinigung von Mayenfeld mit niederrätischen Landschaften befestigt worden. Wie bedenklich musste aber gerade nach den Erfahrungen des letzten Krieges diese Vereinigung erscheinen, wenn die natürliche Schutzwehr des Landes St. Luziensteig neuerdings in die Hand fremder Häuser gelangte.

Indem durch Handänderungen, die auf dem Vertragswege erfolgten, an bestehenden Rechten und Verhältnissen durchaus nichts geändert wurde, so ist die Bedeutung derselben nur nach den Folgen zu bemessen, die sie mit sich führten. Und auf diesem Standpunkte liegt alles eher vor, als eine Verschlimmerung der Geschicke für die erkaufte Herrschaft. Beachtet man, mit welcher Folgerichtigkeit Oesterreich nachgerade seine Hoheitsrechte über die VIII Gerichte in den absolutesten Formen geltend zu machen wusste und unter Leopold einen förmlichen Unterthanenverband durchzuführen strebte, während Mayenfeld intact an der Seite der beiden andern Bünde stand, und den dritten Bund allein noch vertrat, so sollten die Vorwürfe einer spätern Zeit auf ein sehr bescheidenes Mass von Berechtigung sich zurückziehen.

Ohnehin befanden sich die Vogtrechte im Jahre 1509 mit Ausnahme der Stadt Cur noch nirgends in der Hand der Ge-

meinden, und selbst Cur war zur Anerkennung jener erkaufte Pfandrechte nur nach schwerem Ringen gelangt.

Gesetzt aber auch, die drei Bünde hätten erkaufte Vogtrechte über Mayenfeld ohne weiteres an die Herrschaftsleute abgetreten, was wäre hievon neben ungeschmälerter Fortdauer der grundherrlichen Lasten für ein Vorthail zu erzielen gewesen?

Diese letztern aber, welche für die Colonen ungleich beschwerlicher waren, als die Vogtsteuer, lagen keineswegs ausnahmslos im Besitze des Hauses Brandis; vielmehr hatten auch Pfävers, Curwalden, das Hochstift Cur und der Predigerconvent daselbst einen bedeutenden Antheil an grundherrlichen Gefällen. Auch der Kirchensatz war unabhängig vom freiherrlichen Hause.

Noch lebte bis in die neueste Zeit herab die Erinnerung an das letzte herrschaftliche Haus von Mayenfeld in dem sogenannten Brandiszoll fort, der auf eingeführtem Getreide erhoben wurde und erst durch die schweizerische Zollablösung erloschen ist.

Irrthümlicher Weise wird aber auch das Schloss zu Mayenfeld Brandis-Schloss genannt, obschon diese Familie dasselbe mit der Herrschaft angetreten und im Ganzen nur 70 Jahre im Besitz gehabt hat, und nicht einmal über Veranstaltung von Erweiterungen durch dieses Haus eine Kunde vorhanden ist.

Nicht hieran lässt sich also das Gedächtniss des freiherrlichen Geschlechtes derer von Brandis knüpfen; wohl aber lohnt es sich, ihrer zu gedenken, wenn man daran festhält, dass sie es waren, die die bürgerlichen Freiheiten der Herrschaftsleute von Mayenfeld zunächst erweiterten und sodann den Erwerb der völligen Unabhängigkeit durch die Abtretung an die drei Bünde vermitteln halfen. Langsam zwar ging dieser Process vor sich, immerhin aber sicher, und nur ein Name ist es, der fortwährend trotz aller Veränderungen unauslöschlich dieser Landschaft folgt und das Auftauchen der Erinnerung an längst vergangene Zeiten begünstigt: der Name «Herrschaft».

Die Barone und die Landvögte sind dahin; die Krummstäbe sind gebrochen. Aber die Herrschaft blüht im Widerspruch mit ihrem unauslöschlichen Namen als ein freies und in der Freiheit kräftig gedeihendes Gemeinwesen, dem es nur zum Nutzen gereicht, durch diese Bezeichnung immer wieder an seine Vergangenheit erinnert zu werden.

